

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Das Pariser Weltklimaabkommen wurde am 12. Dezember 2015 von allen Vertragsparteien der UNFCCC (195 Staaten und die Europäische Union) verabschiedet und sieht die Begrenzung der anthropogenen globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten bis 2050 vor. Im Dezember 2020 hat die Europäische Union mit dem Klima- und Energiepaket und den darauf aufbauenden Rechtsakten ein Bündel an Vorschriften beschlossen, dass die Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten der EU bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Wert aus 1990 gesenkt werden müssen.

In Österreich war der Sektor Gebäude (Wohn- und betriebliche Gebäude) im Jahr 2019 für Treibhausgasemissionen in Höhe von 8,1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent verantwortlich, das sind rund 10 % der österreichischen Gesamtemissionen (einschließlich Emissionshandel-Sektoren) und entspricht einem CO₂-Äquivalent-Ausstoß von knapp einer Tonne pro Person. Die dem Sektor Gebäude zuzuordnenden Emissionen sind gegenüber 1990 bis 2019 um 36,8 % gesunken, dies entspricht einer Reduktion um rund 4,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. 1990 emittierte eine Person durchschnittlich mehr als 1,5 Tonnen CO₂-Äquivalent und die Emissionen pro Kopf sind damit um rund 50% seit 1990 gesunken. Zudem betrug 2019 der Endenergieeinsatz im Sektor Gebäude rund 400 PJ bzw. rund 50 GJ pro Person. Dies bedeutet eine Steigerung von 21% im Vergleich zu 1990 (330 PJ bzw. 43 GJ pro Person) (Klimaschutzbericht 2021). Der relativen Steigerung des Endenergieeinsatzes von 21% steht eine Veränderung des Endenergieeinsatzes pro Kopf von 16% im Zeitraum 1990 bis 2019 gegenüber. Von den 400 PJ Endenergieeinsatz in Gebäuden im Jahr 2019 entfallen ca. 300 PJ auf die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser, was einem Anteil von 27% am gesamten nationalen Nutzenergieverbrauch und etwa 34 GJ pro Person entspricht (Quelle: Statistik Austria).

Rund 41% des Gesamtenergieträgereinsatzes für Raumwärme und Warmwasser im Gebäudesektor entfallen auf fossile Energieträger. Mit einem Anteil von weniger als 1% verlieren feste fossile Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle, Koks) weiter an Bedeutung. Auch der Einsatz von flüssigen fossilen Brennstoffen (Heizöl, Gasöl für Heizzwecke) ist rückläufig (13,5%). Hingegen ist der Einsatz gasförmiger fossiler Brennstoffe (Flüssiggas, Erdgas) mit 27% in seiner Bedeutung gegenüber 1990 deutlich angewachsen. Somit entfallen ca. 59% auf nicht fossile Brennstoffe, Strom und Fernwärme (8,7% Strom, 20% Fernwärme, 24,5% biogenen Brennstoffen (Brennholz, biogene Brenn- und Treibstoffe) und 6% Umgebungswärme).

Derzeit werden in Österreich rund 530.000 Ölheizungen (Hauszentralheizungen und Einzelöfen) in Wohngebäuden betrieben, weiters befinden sich rund 100.000 Ölheizungen in Dienstleistungsgebäuden. Der Bestand an Kohleheizungen ist mit ca. 11.000 Anlagen (Hauszentralheizungen und Einzelöfen) gering. Dagegen ist der Bestand fossiler Gasheizsysteme mit 1,25 Millionen Anlagen vergleichsweise hoch, wovon sich über eine Million in Wohngebäuden und der Rest in Dienstleistungsgebäuden befinden. Den größten Anteil der fossilen Gasheizungen machen mit rund 650.000 Anlagen Gasetagenheizung aus (Thermen in einzelnen Wohnungen).¹

Insgesamt sind somit rund 1,9 Millionen Heizungssysteme in Betrieb, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Für die Erreichung des Umstellungsziels für mit fossilem Öl oder Kohle betriebenen Heizungssystemen im Jahr 2035 sowie der Klimaneutralität im Jahr 2040 ist es notwendig, all diese Heizungen umzustellen.

II. Unionsrecht:

Energie- und Klimaunion

Mit der Governance-VO wird die erforderliche Rechtsgrundlage für ein zuverlässiges, inkludierendes, kosteneffizientes, transparentes und berechenbares Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (im Folgenden: „Governance-Mechanismus“) geschaffen, mit dem die bis 2030 und langfristig angestrebten Ziele und Zielvorgaben der Energieunion im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris 2015 im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Übereinkommen von Paris“) durch ehrgeizige komplementäre und kohärente Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten - unter Begrenzung des Verwaltungsaufwands - erreicht wird.

Die Energieunion soll fünf Dimensionen abdecken:

¹ Daten aus Erhebungen des Umweltbundesamtes.

- Sicherheit der Energieversorgung,
- Energiebinnenmarkt,
- Energieeffizienz,
- Dekarbonisierung sowie Forschung,
- Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Europäisches Klimagesetz

Das Europäische Klimagesetz legt die Erreichung der Klimaneutralität der EU bis 2050 und eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 in Vergleich zu 1990 fest. Die Europäischen Institutionen und Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Setzung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Die Einhaltung des Pfades zur Erreichung dieser Ziele wird regelmäßig überwacht und im Rahmen dessen werden auch die nationalen Maßnahmen bewertet.

Heating and Cooling Strategie

Die Hälfte der Energie in der EU wird für Heizen und Kühlen eingesetzt, ein Großteil davon bleibt ungenutzt bzw. geht durch schlecht gedämmte Gebäude und Wirkungsgradverluste verloren. Priorität der EU ist die Entwicklung einer Strategie, um Heizen und Kühlen effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Zudem soll die Strategie dazu beitragen, die Energieimporte und die Energieabhängigkeit zu verringern, um die Kosten für Haushalte und Unternehmen zu senken und die verpflichtende Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Die Strategie beschreibt als Hauptpunkte unter anderem, dass die Renovierung von Gebäuden vereinfacht und der Anteil der Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung gesteigert werden soll. Ein Hauptbestandteil wird auch der Ausstieg aus fossilen Heizsystemen sein, weshalb die Strategie daher bereits teilweise durch das EWG umgesetzt werden kann.

RED II und RED III

Mit der erneuerbaren Energien Richtlinie der EU (RED II), welche im Dezember 2018 veröffentlicht wurde und bereits in Kraft ist, wird das Ziel zum Einsatz von erneuerbaren Energien bis 2030 auf 32% angehoben. Es werden für alle Mitgliedstaaten individuelle Vorgaben zur Erreichung des Gesamtziels vorgegeben. Im Wärme- und Kältesektor wird eine Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie um einen **indikativen** Richtwert von 1,3 Prozentpunkten jährlich vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, gegebenenfalls vorrangig die besten verfügbaren Technologien einzusetzen.

Die Novellierung (RED III), welche sich derzeit im Entwurf befindet, sieht weitere Verschärfungen der Anforderungen vor. So soll beispielsweise der derzeit indikative Richtwert des Anteils an erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältebereich für verbindlich erklärt werden, wodurch sich die Dringlichkeit des Handels noch verstärkt.

III. Innerstaatlicher Prozess und Hauptgesichtspunkte:

Seit 1. Jänner 2020 ist das ÖKEVG 2019 in Kraft. Dieses verbietet die Aufstellung und den Einbau von zentralen Wärmebereitstellungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden. Der Einbau von dezentralen Wärmebereitstellungsanlagen auf Basis von fossilem Öl oder Kohle ist von diesem Verbot nicht erfasst. Der Einbau von Gasheizungen ist demnach generell zulässig. Der Einbau der nicht unter das ÖKEVG 2019 fallenden fossilen Heizungsanlagen führt zu einem weiteren Anwachsen der fossilen Bestandsanlagen, die für die gesetzten Ziele in der Folge umzustellen sind.

Mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hat sich die österreichische Bundesregierung zu einer schrittweise Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bekannt. Dies bedeutet, dass bis 2040 nur noch heimische erneuerbare Energie zur Versorgung von Gebäuden mit Wärmeenergie eingesetzt werden sollen. Für den Ausstieg soll unter anderem ein Stufenplan mit gesetzlichen Grundlagen zum Ersatz von Öl-, Kohle- und Koksheizungen in der Raumwärme erstellt werden, der zeitlich gestaffelt folgende Stufen umfassen soll:

- bereits seit 1. Jänner 2020 in Kraft ist das Einbauverbot für feste und flüssige fossile Brennstoffe im Neubau (gemäß ÖKEVG 2019);
- ab 2022 wird bei einem Heizungstausch einer Öl-, Kohle- und Koksheizung durch eine klimafreundliche Alternative ersetzt werden;
- ab 2023 soll fossiles Gas in Neubauten verboten werden;
- ab 2025 sollen Öl-, Kohle- und Koksheizungen, die ein bestimmtes Alter überschreiten, sukzessive stillgelegt werden;
- bis 2035 sind sämtliche Öl-, Kohle- und Koksheizungen stillzulegen;

- bis 2040 soll die gesamte Wärmeversorgung dekarbonisiert sein.

Analog zum Stufenplan für den Ausstieg aus flüssigen und festen fossilen Brennstoffen soll auch ein Phase-out-Plan zum Ersatz von fossilen Gasheizungen in der Raumwärme erstellt werden. Ziele und Rahmen dazu sind im Regierungsprogramm und im Mandat der Landeshauptleute zur Wärmestrategie festgehalten.

Prozess Wärmestrategie:

Laut Regierungsprogramm 2020 hat sich Österreich zum Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu sein. Dafür muss auf die Verbrennung von fossilen Energieträgern für die Bereitstellung von Raumwärme und –kälte sowie Warmwasser weitestgehend verzichtet werden. Aus diesem Grund müssen Phase-Out-Pläne für fossile Energieträger in der Raumwärme und –kälte sowie Warmwasser festgelegt werden.

In dem vom Bund und Ländern getragenen Mandat bekennen sich Bund und Bundesländer zur gemeinsamen Erarbeitung einer österreichischen Wärmestrategie mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden (Beschluss der Landesenergiereferent:innenkonferenz vom 29.09.2020, und Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 06.11.2020). Die gemeinsame Vorgabe lautet: „Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden (Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude) bis 2040 durch Umstellung auf erneuerbare Energieträger und weitere Reduktion des Energieverbrauchs“. Die Wärmestrategie beschreibt dabei wesentliche Elemente, Ziele und Maßnahmen, die dafür notwendig sind.

Die politischen Leitlinien werden von einem „politischen Steuerungsgremium“ (PSG) vorgegeben. Dieses setzt sich aus der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), dem Bundesminister für Finanzen (BMF) und den Landeshauptleuten bzw. von diesen entsendeten Vertreter:innen zusammen.

Zur Erarbeitung der notwendigen Arbeitsschritte und der fachlichen Abstimmung wurde ein „Wärmekoordinationssteam“ (WKT), bestehend aus Vertretern der Bundesländer, des BMK und BMF, eingerichtet. Aufgabe des WKT ist die inhaltliche Erarbeitung der Wärmestrategie. Zur Unterstützung des WKT bei der operativen Erstellung des Entwurfs der Wärmestrategie, werden für bestimmte Schwerpunktthemen Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese setzen sich aus Fachexpert:innen der Länder zusammen und beschäftigen sich mit den jeweiligen fachspezifischen Fragestellungen. Dabei wurden unter anderem Themen wie die Datensammlung von Heizsystemen oder aber auch die zumutbare technische Umsetzbarkeit von Lösungen bei einem Heizungstausch erörtert.

Folgende wesentliche Ziele sollen bei der Erarbeitung der Wärmestrategie gemäß dem Mandat betrachtet werden:

- Die Umstellung der Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energieträger (wie zum Beispiel Biomassetechnologien, Fernwärme, direkte Solarnutzungen, Geothermie und Umgebungswärme) und eine entsprechende Reduktion des Energieverbrauchs bis 2040 orientiert sich an einem linearen Zielpfad. Die Fortschritte sollen regelmäßig evaluiert werden, bei signifikanten Abweichungen bzw. drohender Zielverfehlungen sollen wirksame Maßnahmen zur Korrektur gesetzt werden.
- Stufenweiser Ausstieg aus fossilen Energieträgern in der Raumwärme und Warmwasserversorgung bis 2040 gemäß den im Regierungsprogramm beschriebenen Schritten.
- Eckpunkte für eine weitere Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebestand und betreffend Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude.
- Eng abgestimmte Förderstrategien von Bund und Bundesländern zur breiten Unterstützung der Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Der Sozialverträglichkeit der Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Ausbau von Fernwärmesystemen in urbanen Gebieten sowie Dekarbonisierung der Fernwärme mittels Abwärmenutzung, Wärmepumpen, Geothermie, Biomasse und Nutzung von grünem Gas insbesondere in KWK-Anlagen.
- Etablierung von Kühlsystemen mit geringem Energiebedarf (Fernkälte, Nutzung der Abwärme)
- Effizienter Strom- und Gaseinsatz für Raumwärme und Warmwasser.

Die Instrumente und Begleitmaßnahmen zur Zielerreichung werden im Mandat wie folgt formuliert:

- Gemeinsame Initiierung von erforderlichen Bund-Länder-Prozessen wie zB eine Überarbeitung der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung betreffend Wohnbauförderung
- Unterstützender raumplanerischer Instrumente/Maßnahmen auf Länderebene.
- Gegebenenfalls steuerrechtliche Maßnahmen zur Attraktivierung von thermisch/energetischen Sanierungen und der Nutzung erneuerbarer Energieträger.

- Eckpunkte (Inhalte, Budgets, Dauer) aufeinander abgestimmter Förderprogramme zwischen Bund und Ländern mit mittel- und längerfristiger Planbarkeit.
- Weitere erforderliche Begleitprogramme wie zB Beratungen, Information, Bewusstseinsbildung.
- Es erfolgt eine sektorübergreifende Betrachtung, insoweit die Raumwärmeversorgung davon betroffen ist.
- Grünasstrategie unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlich sinnvollen Einsatzes des Energieträgers in der Raumwärme, zur Warmwasserbereitung und zur Nutzung in KWK-Anlagen unter Berücksichtigung und Nutzung der bestehenden Gas-Infrastruktur. Eine Aufteilung des Potentials an erneuerbarem Gas auf die Sektoren Gebäude, Mobilität und Industrie (Prozesswärme) soll betrachtet werden.

Im Hinblick auf den stufenweisen Ausstieg aus fossilen Energieträgern in der Raumwärme und der Warmwasserbereitung soll dem Mandat zufolge und in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm ein ordnungsrechtlicher Rahmen auf Bundesebene geschaffen werden, der die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen festlegt.

Bei der Erarbeitung des ordnungsrechtlichen Rahmens für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern in der Raumwärme-, -kälte und Warmwasserbereitung wurde offensichtlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Anlagen auf Basis von einerseits fossilen flüssigen und festen Brennstoffen (einschließlich Flüssiggas) und andererseits erdgasbetriebenen Anlagen eine zeitgleiche Inkraftsetzung der notwendigen Regelungen nicht möglich ist. Insbesondere die infrastrukturellen Voraussetzungen und technischen Umstellungsmöglichkeiten bei Erdgasanlagen entpuppten sich als Hindernis, welches einen raschen Start des Gesamtvorhabens verzögern würde. Um zumindest mit den vergleichsweise „einfachen“ Lösungsschritten für Öl, Kohle und Flüssiggas voranzukommen bzw. mit dem Ausstieg in diesem Segment starten zu können, kamen Bund und Länder überein, in einem ersten Schritt mit dem Phase-Out dieser Technologien zu beginnen, aber so rasch als möglich in einem zweiten Schritt auch das Phase Out aus Erdgasanlagen zu regeln. Allerdings können einzelne Grundlinien auch für den Ausstieg aus fossilen gasförmigen Brennstoffen, wie etwa dem Abschluss des Phase-Out im Jahr 2040 (Klimaneutralität), bereits in den ersten Teil des ordnungsrechtlichen Rahmens aufgenommen werden.

Angesichts der großen Bestandsmengen an Erdgasheizungen und im Hinblick auf die verbleibende Zeit bis zum geplanten Abschluss des Phase-Out im Jahr 2040 ist erforderlich, dass auch für diese Technologien die Ausstiegsregelungen so rasch wie möglich festgelegt werden. Bund und Bundesländer haben sich daher im Rahmen der Wärmestrategie ausdrücklich dazu bekannt, dass die notwendigen Maßnahmen so rasch wie möglich fertiggestellt und für eine gesetzliche Regelung vorbereitet werden. Der inhaltliche Rahmen (insbesondere der stufenweise Ausstieg, analog zu Öl und Kohle) ist im Regierungsprogramm, im Mandat, wie auch in diesem Bundesgesetz vorgegeben. Die Bundesregierung und die Bundesländer sind sich der Verantwortung bewusst, dass nur mit einem raschen Inkrafttreten der Regelungen für Erdgasanlagen das Ziel der Dekarbonisierung des Gebäudesektors erreichbar ist.

Der durch das EWG gesetzte ordnungsrechtliche Rahmen folgt dem Beschluss des PSG, indem das BMK ersucht wird, einen EWG Begutachtungsentwurf auszuarbeiten. In weiterer Folge wurde in gemeinsamer Zusammenarbeit von Vertreter:innen des Bundes und der Bundesländer im WKT und von Expert:innen in den Arbeitsgruppen entwickelt. Das EWG stellt daher ein gemeinsames Übereinkommen auf politischer und fachlicher Ebene zwischen dem Bund und den Bundesländern zu einer, für die Klimaneutralität 2040 notwendigen, Gesamtstrategie dar.

In weiterer Folge werden auch weitere Maßnahmen notwendig sein, um das Dekarbonisierungsziel im Gebäudesektor zu erreichen. Ein wichtiger Aspekt dieser Gesamtstrategie werden geeignete wohnrechtliche Regelungen sein, die den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen, den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern und die Durchführung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vereinfachen.

Stilllegungsgebot

Um den europäischen und nationalen Vorgaben nachzukommen, wurde ein altersbedingtes Stilllegungsgebot (§ 10) erarbeitet. Durch dieses soll sichergestellt werden, dass die Anlagen zur Wärmebereitstellung auf Basis fossiler fester und fossiler flüssiger Energieträger ab 2025 sukzessive stillgelegt werden. Um einer Überlastung des Marktes entgegen zu wirken und einen gleichmäßigen Heizungsaustausch zu gewährleisten, wird ein Abbaupfad vorgesehen. Dieser wurde vom Umweltbundesamt (UBA) entwickelt und orientiert sich am Alter und der Altersverteilung der sich derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen.

Sicherstellung der sozialen Verträglichkeit der Maßnahmen

Der Umstieg von fossil betriebener auf klimafreundliche Wärmebereitstellung in Wohngebäuden (Rausaus-Öl-und-Gas) ist gemeinsam mit der Durchführung von thermischen Sanierungen von Wohngebäuden

und betrieblich genutzten Gebäuden für den Zeitraum 2021 und 2022 mit insgesamt 650 Millionen Euro dotiert, wovon aus heutiger Sicht rund 75 % im Jahr 2022 eingesetzt werden können. Diese Mittel für 2022 werden um 150 Millionen Euro aufgestockt. Für die Jahre 2023 bis 2025 sind weiter 1,14 Milliarden Euro für diese Zwecke budgetiert worden.

Zur Sicherstellung der sozialen Verträglichkeit der Maßnahmen aus dem EWG werden sowohl vom Bund als auch von den Bundesländern Basisförderungen zum Tausch einer fossilen Anlage zur Wärmebereitstellung angeboten. Die Basisförderung des Bundes ist im UFG geregelt, Förderungen der Bundesländer werden in den jeweiligen Landesgesetzen behandelt.

Für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten stehen im Jahr 2022 insgesamt 140 Millionen Euro sowie weitere 190 Millionen Euro für den Zeitraum 2023 bis 2025 zur Verfügung. Besonders die beiden untersten Einkommensdezile (EUROSTAT-Daten, Stand 02.06.2021 □ bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.454,00 Euro (zwölf Mal)) werden beim Tausch auf eine klimafreundliche Anlage zur Wärmebereitstellung bis zur jeweiligen technologischen Kostenobergrenze unterstützt.

IV. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte

Kompetenzgrundlage

Nach der geltenden österreichischen bundesstaatlichen Kompetenzverteilung kommt den Ländern mit ihrer Baurechts- sowie Luftreinhalte- bzw. Heizungsanlagenkompetenz, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung beim Umstieg von fossiler Energieversorgung auf nicht fossile Brennstoffe im Gebäudebereich eine nahezu umfassende Kompetenz zu. Demgegenüber hat der Bund diesbezüglich Kompetenzen, die ihm derzeit ein gewisses Mitspracherecht ermöglichen (insbesondere im gewerblich-industriellen Bereich, bei der Warmwasserbereitung außerhalb von Heizungsanlagen, im Bergbau, bei Abfallbehandlungsanlagen etc.).

Mit der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 wird im Gegensatz zu anderen Alternativen, wie die Schaffung einer Bundeskompetenz nach Art. 10, 11 oder 12 B-VG, am schonendsten in die Luftreinhalte- und Baurechtskompetenz der Länder eingegriffen und eine weitere bundesstaatliche Kompetenzersplitterung vermieden. Der Bundesgesetzgeber soll zwecks bundesweiter Vereinheitlichung von Vorgaben notwendige Kompetenzen erhalten und diese mit den Bezugsregelungen des EWG präzisieren. Gleichzeitig bleiben im Vollzugsbereich die herkömmlichen Strukturen in den Ländern erhalten, bzw. müssen diese durch landesrechtliche Begleitregelungen in ihrem Heizungsanlagen- und Baurecht zur effektiven Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend der landesspezifischen Gegenstandsverortung und Regelungstechnik angepasst werden. Die Zuständigkeiten sollen durch bereits eingerichtete Behörden und in deren Wirkungsbereich wahrgenommen werden. Damit wird systematisch die bereits im ÖKEVG 2019 verankerte Regelungstechnik fortgeführt.

Grundrechtsbewertung

Die Bezugsregelungen des EWG für den Umstieg von fossiler Energieversorgung auf nicht fossile Brennstoffe zum Betrieb einer Wärmebereitstellungsanlage im Gebäudebereich treffen in ihrer konkreten Ausgestaltung die Sphäre des Endverbrauchers als Eigentümer unterschiedlich. Der 2. Abschnitt betrifft Regelungen für die Wärmebereitstellung „in neuen Baulichkeiten“ und übernimmt im Wesentlichen die Inhalte des ÖKEVG 2019. Demgegenüber regelt der 3. Abschnitt erstmals den Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung und zentral die Stilllegung von bestehenden Anlagen „in bestehenden Baulichkeiten“; die unter Umständen auch erst kürzlich errichtet wurden oder noch funktionstauglich sind.

Der Klimaschutz im Allgemeinen und im Besonderen die Umsetzung der angeführten Vorgaben des Pariser Weltklimaabkommens und vor allem des Klima- und Energiepakets der Union liegen als gesetzgeberisches Motiv zwingend im übergeordneten öffentlichen Interesse und bieten die sachlich nachvollziehbare Rechtfertigung für die Grundrechtsbewertung.

Mit Bedachtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz und dem daraus abzuleitenden Prinzip der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt der Entwurf auch den Vertrauensschutz während, sachlich gerechtfertigte Differenzierungen und Übergangsbestimmungen aufgrund folgender Maßnahmen:

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Stilllegungsgebotes werden lange Vorlaufzeiten für den Ausstieg bis 2035 bzw. 2040 festgelegt, die vorweg vom Regierungsprogramm kommuniziert und als kommende Maßnahmen im Nationalen Energie- und Klimaplan veröffentlicht und an die Europäische Kommission gemeldet wurden.

Die bestehenden und mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen sollen keinesfalls abrupt verboten werden, sondern aufgrund eines stufenweisen Ausstiegsplans ab 2025 sukzessive bis 2035 bzw. 2040 still-

gelegt werden. Für die Stilllegungsverpflichtung ist das Kesselalter ausschlaggebend, wobei bei der Festlegung der Stilllegungstermine darauf Rücksicht genommen wurde, dass die Märkte nicht überlastet werden.

Die vorläufige Ausklammerung von infrastrukturegebundenen Gasheizungen aus dem Verbot fossiler Brennstoffe für die Wärmebereitstellung im Gebäudebestand ist damit begründet, dass sich die technischen Umstiegsoptionen in diesem Segment von jenen für nicht infrastrukturegebundene Heizsysteme unterscheiden können und sich die Maßnahmensetzung, insbesondere im mehrgeschossigen Gebäudesektor mit dezentralen Heizanlagen, erheblich komplexer gestaltet.

Durch die Normierung von Ausnahmegründen können zeitlich befristete Aufschübe den Stilllegungsvorschriften in einem eigenen behördlichen Feststellungsverfahren bescheidmäßig erwirkt werden, sodass auch ein entsprechendes Rechtsschutzsystem zur Verfügung gestellt wird.

Schließlich sollen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und vor allem zur Beanreizung eines freiwilligen früheren Ausstiegs, unterstützende Förderungen auch zur sozialen Abfederung der Beschränkungen bereitgestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind nicht Gegenstand des EWG, da hier der ordnungsrechtliche Rahmen für die Hoheitsverwaltung festgelegt werden soll.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Kompetenzgrundlage)

Das mit dieser Kompetenzgrundlage verfolgte Konzept des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Regelung des ordnungsrechtlichen Rahmens für den Ausstieg aus der fossilen Wärmebereitstellung ist Spiegelbild und Ergebnis dessen, wie Bund und Länder im gemeinsamen Prozess der Wärmestrategie auf Basis des Mandats konstruktiv zusammenwirken und auch pro futuro zusammenwirken werden. Die bestehende Kompetenzverteilung in diesem Bereich wird im Hinblick auf die Zielsetzungen des EWG maßvoll verschoben, und sichert den Ländern eine breite Mitwirkungsmöglichkeit bei den gegenständlichen Regelungsmaterien zu. Die Kompetenzen werden jedoch auch im notwendigen Ausmaß an den Bund übertragen um sicherzustellen, dass die gesamtstaatliche Zielsetzung der Dekarbonisierung des Heizungssystems effektiv und dort, wo dies Bund und Länder für zweckmäßig und notwendig erachten, bundesweit einheitlich verfolgt werden kann. Vor dem Hintergrund des Kompetenzgemenges sind auch die Begriffsbestimmungen des § 4 gestaltet, sodass die durchaus unterschiedlichen Begrifflichkeiten auf Länderebene nicht angetastet werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Die aktuelle verfassungsrechtliche Kompetenzlage weist den Ländern in Angelegenheiten des Heizungsanlagenrechts eine sehr weitgehende Regelungszuständigkeit zu (Art. 10 Z 1 Z 12 iVm Art. 15 B-VG). Eine Zuständigkeit für den Bund ergibt sich etwa aus den Spezialkompetenztatbeständen des Eisenbahn-, Luft- und Schifffahrtswesen und der Abfallwirtschaft.

Die Bundesländer haben sich mit dem Mandat der Landeshauptleutekonferenz am 6. November 2020 darauf verständigt, gemeinsam mit dem Bund (vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen) eine Strategie zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu erarbeiten, als deren zentrales Element die Einrichtung eines ordnungsrechtlichen Rahmens zum Ausstieg aus Ölheizungen (lt. Österreichisches Regierungsprogramm 2020-2024 bis spätestens 2035) und Erdgasheizungen (lt. Österreichisches Regierungsprogramm 2020-2024 bis spätestens 2040) auf Bundesebene festgelegt ist.

Angesichts dieser kompetenzrechtlichen Ausgangslage haben Bund und Länder sich im Rahmen des eingerichteten Strategieprozesses auf die Bündelung der notwendigen Kompetenzen beim Bund verständigt, die in ihrer Grundstruktur jener des ÖKEVG 2019, BGBl. I Nr. 6/220, nachgebildet ist (siehe Beschlüsse 1 bis 7 des Politischen Steuerungsgremiums zur Wärmestrategie und die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenzen vom 06.11.2020 und 19.11.2021). Demnach sollen die Erlassung und Aufhebung der Regelungen im EWG in die Bundeskompetenz übergehen. Die jeweiligen, bereits in Kraft befindlichen Regelungen auf Landesebene sollen im Rechtsbestand erhalten bleiben können, sofern diese den Regelungen des EWG nicht entgegenstehen. Im Sinne der klimapolitischen Zielsetzungen wird klargestellt, dass auch dann die Länder ihre Regelungskompetenz nicht verlieren, wenn diese Regelungen erlassen, mit denen eine raschere Erreichung der mit dem EWG verfolgten Zielsetzungen angestrebt wird.

Der Kompetenzübergang soll grundsätzlich auch die Abänderung des EWG umfassen (Abs. 2), allerdings steht den Ländern dabei – in Anlehnung an Art. 14b Abs. 4 B-VG zum öffentlichen Auftragswesen – ein umfassendes Mitbestimmungsrecht im Sinne eines Mitwirkungs- und Zustimmungsrecht zu, womit diese Änderungen ein Mittragen durch alle Länder erfordern. Die Länder begründeten ihren Wunsch nach Mitbestimmung damit, dass den Ländern zahlreiche Kompetenzen im Heizungsanlagenrecht weiter verblieben

und daher eine enge Kohärenz mit dem EWG für sie unverzichtbar sei. Von dieser weitreichenden Mitwirkungsmöglichkeit sind die in § 6 Abs. 2 angesprochenen Regelungen ausgenommen, deren Zustandekommen analog wie die Regelungen des EWG möglich sein soll. Im Interesse einer ausgeglichenen Berücksichtigung der verschiedenen Länderinteressen kamen Bund und Länder im Strategieprozess überein, dass die Regelungen zu mit Erdgas betriebenen Anlagen sowie die mit Öl oder Kohle betriebenen Anlagen nach dem gleichen Mechanismus zustande kommen sollen. Dieser Interessensausgleich zwischen den Ländern trägt auch dazu bei, dass die Regelungen des § 6 Abs. 2 raschest möglich in Kraft gesetzt werden können und trägt damit auch dazu bei, dass die Zielerreichung der Phase-Out für Erdgas 2040 erreicht werden kann.

Komplementär zur Mitwirkungskompetenz wird auch eine umfassende Mitwirkungsverpflichtung der Länder verankert, die darauf abzielt, dass diese jene Begleitregelungen auf Gesetzes- und Vollzugsebene zu erlassen haben, die notwendig sind, damit die mit den Bezugsregelungen des EWG verankerten Vorgaben und Zielsetzungen zum Ausstieg aus den fossilen Energieträgern im Bereich der Wärmebereitstellung effektiv und zeitgerecht erreicht werden (Abs. 4). Diese Verpflichtung betrifft die Festlegung der Behördenzuständigkeit, korrespondierende Verwaltungsverfahrensvorschriften und gegebenenfalls notwendige materielle Ergänzungsregeln (zB Ergänzung von Antragsunterlagen oder Meldetatbeständen, verwaltungspolizeiliche Regelungen) sowie jedenfalls effektiver Verwaltungsstrafbestimmungen. Können erforderliche Begleitregeln auf Landesebene binnen der in Abs. 4 festgelegten Zeiträume nicht erlassen werden, devolviert die Regelungskompetenz an den Bund. Für die Länder bringt diese Verpflichtung den Vorteil, dass diese die angesprochenen Regelungen auf die jeweiligen landesrechtlichen Spezifika ausrichten und somit die bestehenden landesrechtlichen Strukturen und Regelungen maßgeschneidert gestalten können.

Die den Ländern zukommende ausschließliche Vollzugskompetenz ist bezüglich der Erlassung von Durchführungsverordnungen zur Abänderung des Anhang I („Prüfung der zumutbaren Wärmebereitstellung anhand klimafreundlicher Technologien“) sowie des Anhang II („Altersbedingte Stilllegung von zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung“) durchbrochen (Abs. 3). Beide Verordnungsermächtigungen beruhen auf der Überlegung, dass für die Ausgestaltung dieser Regelungsbereiche eine bundeseinheitliche und zeitgleiche Vorgangsweise gesichert sein muss. Auch bei der Erlassung dieser Verordnungen ist eine umfassende Einbindung der Länder explizit verankert, wiewohl – anders als bei der Zustimmungskompetenz gemäß Abs. 2 – das Inkrafttreten nicht an die formale Zustimmung der Länder gebunden ist. Damit soll ein rasches Adaptieren der gegenständlichen Regelungsmaterien möglich sein.

Zu § 2 (Ziele)

Bezüglich der allgemeinen, mit den Regelungen des EWG verfolgten Zielsetzungen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Herauszustreichen ist das Konzept, der für die Zielerreichung ordnungsrechtlich vorgelegten Maßnahmen in Form eines Stufenplans. In Fortsetzung der langjährigen Vorarbeiten zwischen Bund und Ländern, etwa im Rahmen der Erstellung des Nationalen Energie- und Klimaplan 2030, haben sich der Bund und die Länder auf die Erarbeitung eines ordnungsrechtlichen Rahmens für einen stufenweisen Ausstieg aus fossilen Heizungssystemen entsprechend den im Regierungsprogramm festgelegten Schritten verständigt.

Die in diesem Bundesgesetz festgelegten bzw. gemäß § 6 Abs. 2 noch zu beschließenden Regelungen bauen somit auf dem stufenweisen Ausstieg für Heizsysteme auf Basis flüssiger und fester fossiler Brennstoffe bis 2035 bzw. dem, aus dem allgemeinen Klimaneutralitätsziel abzuleitenden stufenweisen Ausstieg für Erdgas betriebene Heizsysteme bis 2040 auf. Bezüglich der konkreten Festlegung, der von den vorgegebenen Stilllegungszeitpunkten jeweils betroffenen Technologien, wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Wie im Regierungsprogramm explizit hervorgehoben, ist der ordnungsrechtliche Rahmen nicht isoliert zu betrachten; vielmehr ist dieser unmittelbar verbunden mit dem zur Abfederung der mit den Verpflichtungen der Bevölkerung erwachsenen Mehrbelastungen zu sehen, zu der sich Bund und Länder explizit bekennen und ihre Verantwortung dafür in Abs. 2 zum Ausdruck bringen.

In dieser gemeinsamen Verantwortung verpflichten sich Bund und Länder zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Plans, der die bundes- und länderseitigen Anreizinstrumente einschließlich der ökosozialen Steuerreform einbeziehen soll, und der für die finanzielle Durchführbarkeit der gemäß dem EWG zu setzenden Maßnahmen sorgen soll.

Das bundesseitige Förderprogramm, das die Regelungen im EWG zur Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen begleiten soll, ist in der Sanierungsoffensive bzw. im Förderprogramm „Raus-aus-Öl-und-Gas“ verankert. Diese Förderangebote werden in einer gut entwickelten Kooperation durch die Förderangebote der Länder ergänzt und ein sehr attraktives und effektives Gesamtangebot zur Verfügung steht. Bundesseitig wurden die Mittel für „Raus-aus-Öl und Gas“ in den vergangenen Jahren

massiv ausgebaut und – gemeinsam mit den Förderungsangeboten für die thermische Sanierung von Gebäuden – mit der UFG-Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze, BGBl. Nr. 202/2021, bis 2025 mit über 1,64 Milliarden Euro dotiert.

Ergänzend zu dieser Basisförderung hat der Bund als zentrales Element für die Erreichung der im EWG verfolgten Ziele ein gesondertes Unterstützungsvolumen für die Durchführung der beschriebenen Umstellungsmaßnahmen durch einkommensschwache Haushalte bereitgestellt („Sauber Heizen für alle“). Mit der UFG-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 116/2020, wurde die Grundlage für dieses Sonderbudget geschaffen, das in Kooperation mit den Bundesländern abgewickelt wird. Insgesamt stehen hierfür für den Zeitraum 2022 bis 2025 330 Millionen Euro zur Verfügung.

Die hohe vorgenommene Dotation der Förderungsbudgets bis 2025 sind Ausdruck des in Abs. 3 angesprochenen Bekenntnisses zur finanziellen Abfederung bei der Umsetzung der Maßnahmen, die aufgrund des EWG durchzuführen sind. Für die Ausarbeitung eines langfristigen Anreizplans, der auch die Ergebnisse der mit BGBl. I Nr. 10/2022 beschlossenen ökologischen Steuerreform berücksichtigen soll, wurde innerhalb der Prozessstruktur zur Wärmestrategie eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet.

Die mit dem EWG gesetzten Regelungen werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen. Die Evaluierung umfasst auch die begleitenden Förderungen von Bund und Ländern, die im Rahmen der Evaluierung gemäß § 14 UFG durchgeführt wird. Bei der Evaluierung gemäß § 14 UFG werden bereits jetzt die typischen Effekte (erzielte Effekte bzgl. Treibhausgasreduktion, Steigerung des Anteils erneuerbare Energieträger, Steigerung der Endenergieeffizienz usw.) sowie auch die Kosteneffektivität der Förderungen untersucht. Vor diesem Hintergrund erscheint es als zweckmäßig und zielführend, für die Gesamtevaluation des EWG die UFG-Evaluierungsergebnisse einzubeziehen. Die Erstevaluation der Pilotphase soll 2024 durchgeführt werden, sodass die bis dahin gewonnenen Ergebnisse im Rahmen der Kesseltauschförderungen weiterverarbeitet und genutzt werden können.

Zu § 3 (Umsetzung Unionsrecht)

Zu Z 1 (Europäisches Klimagesetz)

Mit Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021 wurde das „Europäische Klimagesetz“ verabschiedet. Damit wird ein Rahmen für die unumkehrbare, schrittweise Senkung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und die Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch Senken, die im Unionsrecht geregelt werden, geschaffen. Sie gibt u. a. das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis zum Jahr 2050 in der Union Klimaneutralität zu erreichen, und schafft einen Rahmen für Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 7 des Übereinkommens von Paris festgelegten globalen Ziels für die Anpassung.

Zu Z 2, 3 und 4

Der Wärmesektor wird direkt in Art. 23 Abs. 1 RL (EU) 2018/2001 geregelt und damit anerkannt, dass - um die langfristigen Dekarbonisierungsziele zu erreichen - der Anteil der Erneuerbaren in dem Sektor schrittweise erhöht werden muss. Die Mitgliedstaaten sollen sich bemühen, in den Zeiträumen 2021 – 2025 und 2026 – 2030 den Anteil an Erneuerbaren Energien im Wärmebereich im Durchschnitt um 1,1 Prozentpunkte/Jahr zu erhöhen, ausgehend vom Niveau des Jahres 2020. Dieser Faktor erhöht sich in den genannten Zeiträumen auf durchschnittlich 1,3 Prozentpunkte/Jahr, wenn sich die Mitgliedstaaten für die Berücksichtigung von Abwärme entscheiden. Dabei kann die Abwärme nur bis 40 % der jährlichen Erhöhung angerechnet werden. Für diese indikativen Ziele sieht Art. 23 Abs. 4 RL (EU) 2018/2001 mehrere Instrumente vor, wie diese Erhöhung zu erreichen ist: Darunter fallen direkte Minderungsmaßnahmen, wie die Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf der Grundlage erneuerbarer Energie in Gebäuden oder auch politische Maßnahmen, einschließlich steuerlicher Maßnahmen oder sonstiger finanzieller Anreize.

Im Besondern wird Fernwärme in Art. 24 RL (EU) 2018/2001 mit dem Grundverständnis geregelt, dass Fernwärme durch höhere Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien ein großes Potenzial für die Dekarbonisierung bietet. Eine dazu notwendige Voraussetzung ist die Brennstoffumstellung auf erneuerbare Energiequellen zu ermöglichen (vgl. Art. 24 Abs. 1 iVm Art. 23 Abs. 1).

Nach wörtlichem Erwägungsgrund 49 der RL (EU) 2018/2001 und dessen Verweis auf Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU wird für Fernwärme der enge Konnex zwischen diesen beiden Richtlinien hergestellt: Um zu gewährleisten, dass die nationalen Maßnahmen für die Entwicklung der Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf einer umfassenden Ermittlung und Analyse des nationalen Potenzials von erneuerbarer Energie und Abwärme basieren und eine stärkere Integration von erneuerbarer Energie — durch Förderung von unter anderem innovativen Technologien wie Wärmepumpen, geothermi-

schen und solarthermischen Technologien — sowie von Abwärme und -kälte vorsehen, sollten die Mitgliedstaaten nach der RL (EU) 2018/2001 dazu verpflichtet werden, eine Bewertung des nationalen Potenzials von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Nutzung von Abwärme und -kälte im Wärme- und Kältesektor durchzuführen, insbesondere um die durchgängige Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei Wärme- und Kälteanlagen zu erleichtern und eine wettbewerbsfähige und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu fördern. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den Anforderungen im Bereich der Energieeffizienz von Wärme- und Kälteanlagen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Bewertung im Rahmen der umfassenden Bewertungen erfolgen, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU durchzuführen und mitzuteilen sind.

Für den Gebäudebereich verpflichtet Art. 15 Abs. 4 RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen die Mitgliedstaaten, in ihre Bauvorschriften und Regelwerke geeignete Maßnahmen aufzunehmen, um den Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebereich zu erhöhen.

Zu Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Das EWG beinhaltet unterstützende und vorbereitende Maßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

Die RL 2010/31/EU zielt unter anderem darauf ab, den Gebäudebestand bis 2050 zu dekarbonisieren: Nach Art. 2a soll in seiner langfristigen Renovierungsstrategie jeder Mitgliedstaat einen Fahrplan mit Maßnahmen und innerstaatlich festgelegten messbaren Fortschrittsindikatoren im Hinblick darauf erstellen, das langfristige Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Union bis 2050 um 80-95 % im Vergleich zu 1990 zu erreichen, für einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand zu sorgen und den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern. Nach Art. 7 haben sich die Mitgliedstaaten im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas, von Brandschutz und von Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten für hocheffiziente alternative Systeme einzusetzen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Nach Anhang I können die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren zum Zweck der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden über den Energieträger gelieferte Energie aus erneuerbaren Energiequellen und standortnah erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen, sofern dies auf nichtdiskriminierende Weise erfolgt.

Nach Artikel 14 Abs. 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge zum Austausch der Wärmeerzeuger, zu sonstigen Veränderungen an der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage und zu Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung dieser Anlagen beurteilen zu können.

Nach Artikel 20 Abs. 2 sollen die Mitgliedstaaten die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz informieren, einschließlich ihres Zweckes und ihrer Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen sowie gegebenenfalls zur Verfügung stehende Finanzinstrumente für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen.

Zu Z 4

Das EWG soll die Begleitregelungen für die zwei Grundpfeiler der Governance-Verordnung (Verordnung 2018/119 vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz) bereitstellen, weshalb dementsprechende Datenerfassungen und Berichtspflichten eingefordert werden: Erstens muss den Planungs- und Berichtspflichten als Mitgliedstaat in den Bereichen Klima und Energie nachgekommen werden. Zweitens soll zur Verwirklichung der Energieunionsziele, insbesondere der Verringerung der CO₂-Emissionen und darin Ausbau der Erneuerbaren, dem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nachzukommenden Grundsatz der Kooperation entsprochen werden.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen)

Die Bezugsregelungen des EWG betreffen insbesondere das Heizungsanlagenrecht und baurechtliche Materien der Bundesländer. Kontext und Ausgangspunkt bei den vorgenommenen Begriffen und deren Definitionen ist ein Bundesländervergleich, wonach bundeslandspezifisch bereits im geltenden Rechtsbestand große und schwer vergleichbare Unterschiede hinsichtlich Regelungstechniken, Systematik und Verortung über Begriffe, Definitionen, Zuständigkeiten und Verfahrenstypen in Bezug auf die Regelung von Heizungsanlagen vorherrschen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Notwendigkeit, generellere und abstraktere Begriffe und Definitionen so schonend zu gestalten (wie zB „neue Baulichkeiten“), dass sie mit den spezielleren Begriffen und Definitionen, die in landesrechtlichen Bestimmungen, OIB-Richtlinien und Vereinbarungen nach Art. 15a B-

VG verankert sind, nicht in Widerspruch stehen, diese Regelungen abändern oder dort bereits bestehende Begriffe und deren Definitionen ersetzen (zB Neubau – Umbau - Zubau). Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass bundeslandspezifisch und dort konkret bereichsbezogen eine Einordnung, Subsumption und Anknüpfung auch im Hinblick auf die Normierung von Begleitregelungen zum EWG harmonisch und flexibel erfolgen kann, ohne dass in bestehende Regelungssysteme, die andere Gesichtspunkte betreffen, ändernd eingegriffen wird.

Zu Z 1 („neue Baulichkeiten“)

Dieser Begriff steht in Kontraposition zum Begriff „bestehende Bauten“. Die Abgrenzung ist erforderlich, da das EWG unterschiedliche Regelungen bezogen auf die Wärmebereitstellung einerseits im 2. Abschnitt für „neue Baulichkeiten“ und andererseits im 3. Abschnitt für „bestehenden Baulichkeiten“ trifft.

Als generell-abstrakterer Oberbegriff sind Verhaltensweisen, Maßnahmen und Tätigkeiten umfasst, die nach lit. a) unter die Definition „Neubau“ fallen und - im Verständnis der Alltagssprache – lit. b) den „Zubau“ und lit. c) den „Umbau“ umfassen. Festzuhalten ist, dass im Geltungsbereich des EWG diese Definitionen immer nur dann zur Anwendung gelangen, wenn zusätzlich im Zuge der in lit. a) bis b) umschriebenen Verhaltensweisen, Maßnahmen und Tätigkeiten eine Anlage zur Wärmebereitstellung erstmalig errichtet, eingebaut oder aufgestellt werden soll. Mit der Begriffswahl und der Definition wird gewährleistet, dass keine Konkurrenzbestimmung und damit kein Eingriff in einschlägige Begriffsbestimmungen und Maßnahmen des Baurechts oder Heizungsanlagenrechts der Länder erfolgen soll, die vom Geltungsbereich des EWG verschiedene Gesichtspunkte und Sachverhalte regeln. Zu lit. a.): Die Definition entspricht dem Begriff „Neubau“ gem. OIB – Richtlinie Begriffsbestimmungen, 2019; da der Begriff „Neubau“ in den meisten landesrechtlichen Regelungen auch mit dieser Definition bereits einschlägig „besetzt“ war, wurde im EWG nur die bereits „vereinheitlichte“ Definition übernommen.

Die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriffe „Zubau“ und „Umbau“ (lit. b und c) werden in den OIB – Richtlinie Begriffsbestimmungen nicht definiert. Im Bundesländervergleich haben die landesrechtlichen Materien diese Begriffe teilweise gar nicht als Rechtsbegriffe eingeführt und/oder definiert, sondern lediglich beschreibend im Sinne von Vorhaben und Verhaltensweisen als Tatbestände umschrieben. Vor diesem Hintergrund sieht das EWG davon ab, einen neuen Begriff „Zubau“ oder „Umbau“ als Rechtsbegriff einzuführen und zu definieren. Dies auch deshalb, weil die Tatbestände lit. a) bis b) zwingend den beschriebenen Zusammenhang mit der Wärmebereitstellungsanlage aufweisen müssen, um ausschließlich im Geltungsbereich des EWG relevant zu sein. So ist beispielsweise ein Fenstertausch ein „Umbau“ (und betrifft die Gebäudehülle), aber im Sinne dieser Begriffsdefinition keine „neue Baulichkeit“, solange diese Maßnahme noch keinen Konnex mit einer erstmaligen Errichtung einer Anlage zur Wärmebereitstellung zur Versorgung dieser neuen Baulichkeiten aufweist.

Zu Z 2 („bestehende Bauten“)

Diese Definition umschreibt im Gegenschluss die Kontraposition zum Begriff „neue Baulichkeiten“ dahingehend, dass unter „bestehende Bauten“ alle Sachverhalte fallen, die nicht als „neue Baulichkeiten“ gelten. Die Unterscheidung ist deshalb von Relevanz, weil das EWG im 3. Abschnitt die Wärmebereitstellung für „bestehende Bauten“ in Abgrenzung zum 2. Abschnitt regelt, der nur für „neue Baulichkeiten“ gilt.

Zu Z 3 („Anlage“, „Anlage zur Wärmebereitstellung“)

Der Regelungsgegenstand beschränkt sich auf jenen Bestandteil einer Wärme(gesamt)versorgungsanlage, der mittels Verbrennung von Brennstoffen die Nutzwärme zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung oder einer Kombination davon erzeugt, oder zu diesen Zwecken im Falle der Fernwärme an der Übergabestation Wärme bereitstellt. Das Wärmeverteilungssystem oder das Wärmeabgabesystem im Gebäude sind vom Regelungsgegenstand des EWG nicht umfasst. Dieser Begriff erfasst sowohl ortsfeste Anlagen, die durch Errichtung oder Einbau, also eine untrennbare oder auch wieder (mit Aufwand) trennbare Verbindung mit dem Gebäude eingehen, als auch mobile (nicht ortsfeste) Anlagen. Wiewohl in einem bestimmten Ausmaß auch mit fossilen Brennstoffen betrieben, sind Fernwärmezentralen explizit nicht von dieser Begrifflichkeit umfasst, weshalb ein bestehender Fernwärmeanschluss in keinem Fall die Gebots- oder Verbotsfolgen des EWG auslöst. Hingegen sind Wärmezentralen, die grundstücksübergreifend Wärme verteilen, als Anlagen zur Wärmebereitstellung anzusehen, wenn diese zur Deckung des „eigenen“ Wärmebedarfs einer Wohnanlage (kein überwiegender Fremdverkauf) errichtet wurden.

Zu Z 4 („Änderung eines wesentlichen Anlagenteiles“)

Gegenständlich sind sämtliche „Änderungen an Bestandteilen“ der bestehenden Anlage zur Wärmebereitstellung. Konkretisierend werden in der Definition neben den Adaptierungen, Abänderungen, Erweiterungen insbesondere Austausche angeführt. „Wesentlichkeit“ ist in der Rechtssprache und im Anlagenvollzug der Länder nichts Neues und bedeutet, dass – erforderlichenfalls auf sachverständiger Basis – zu beurteilen ist, ob aufgrund der beabsichtigten oder vorgenommenen Änderung langfristig eine erhebliche Auswirkung

auf die Leistung, die von der Anlage ausgehenden Emissionen, den Wirkungsgrad, die Lebensdauer, die Brennstoffnutzung und die Einsatzmöglichkeiten der bestehenden Wärmebereitstellungsanlage nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, also mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Definition ist für den 3. Abschnitt, die Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten von Relevanz. Vom Erneuerbarengesetz (§ 8) ist der Austausch von lediglich gleichartigen Ersatzteilen („Verschleißteilen“) dann nicht umfasst, wenn keine dementsprechende Auswirkungsprognose zu erwarten ist. Beispielsweise kann ein Brennertausch die Lebensdauer des Kessels deutlich verlängern, sodass dann von einer Änderung eines wesentlichen Anlagenteils ausgegangen werden kann; der Austausch einer Brennerdüse kann sich als unwesentlich erweisen.

Das altersbedingte Stilllegungsjahr sowie das Baujahr des Kessels können keinesfalls durch eine Abänderung von Anlagen(bestandteilen) verändert werden.

Zu Z 5 bis 8 („feste fossile Brennstoffe“, „flüssige fossile Brennstoffe“, „fossiles Flüssiggas“, „gasförmige fossile Brennstoffe“)

Zu diesen Begriffen bzw. Kategorien werden im Einzelnen jene fossilen Brennstoffe demonstrativ aufgezählt, die durch den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern oder von qualitätsgesicherter Fernwärme substituiert werden sollen.

Zu Z 9 und 10 („zentrale Anlage“ und „dezentrale Anlagen“)

Die Unterscheidung, ob eine zentrale oder dezentrale Anlage zur Wärmebereitstellung vorliegt, ist im Einzelfall bezogen auf die beabsichtigte bzw. tatsächliche Wärmebewirtschaftung des konkreten Gebäudes zu prüfen. Die Frage kann sich grundsätzlich auch bei einem Einfamilienhaus stellen, dass sowohl zentral als auch dezentral oder aus einer Kombination davon mit Wärme versorgt werden kann. Einzelne Räume müssen nicht an eine zentrale Anlage angeschlossen werden.

Zu Z 11 („Stilllegung“)

Das EWG beschränkt sich darauf, dass die dauerhafte Einstellung des Betriebs der Anlage zur Wärmebereitstellung faktisch und effektiv sichergestellt werden muss. Die dazu erforderlichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen bestimmen sich nach bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben, zumal im Rechtsbestand der einschlägigen Materiegesetze (insbesondere Baurecht und Heizungsanlagenrecht) diesbezüglich Institute bereits verankert sind und daran angeknüpft werden kann. Die Stilllegung betrifft den Betrieb der Wärmebereitstellung, nicht jedoch die sonstigen Komponenten der Wärmeversorgung eines Objektes.

Zu Z 12 („Nutzungseinheit“)

Die Definition resultiert aus einer Zusammenschau der Definitionen gemäß § 2 Z 4 „Wohnung“ und Z 5 „Sonstige Nutzungseinheit“ nach Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz). Zu beachten ist, dass sich die Regelungen des EWG auf alle Gebäude, dh nicht nur den Wohnbau, sondern auch auf für alle anderen Nutzungszwecke gewidmeten Bauten beziehen, wie beispielsweise Geschäftslokale, Handelsbetriebe, Büroeinheiten, Ordinationen, etc. Unter „Nutzungseinheit“ wird eine Gesamtheit mehrerer Räume verstanden; einzelne Räume gelten nicht als Nutzungseinheit.

Zu Z 13 („Energie aus erneuerbaren Energieträgern“ oder „erneuerbare Energie“)

Sowohl Begriff als auch Definition sind dem § 5 Abs. 1 Z 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG entnommen und entspricht der Definition nach Art. 2 Z 1 RL (EU) 2018/2001.

Zu Z 14 („Stand der Technik“)

Begriff und Definition entsprechen jenem Verständnis, wie sie in Landes- und Bundesgesetzen vielfach verankert sind (auf Bundesebene ist beispielsweise zu nennen: § 71a der Gewerbeordnung (GewO), § 4 GTG Gentechnikgesetz, § 33b WRG Wasserrechtsgesetz, § 5 Abs. 1 Z 39 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG). Heranzuziehen sind jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, welche am effizientesten zur Erreichung der in § 2 enthaltenen Ziele sind.

Zu Z 15 („Fernwärme“)

Die Definition korrespondiert mit der Definition des Art. 2 Z 19 RL (EU) 2018/2001 bzw. innerstaatlich mit § 3 Abs. 1 Z 2 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG.

Zu Z 16 („qualitätsgesicherte Fernwärme“)

Die Kriterien einer „qualitätsgesicherten Fernwärme“ wurden im Wärmestrategieprozess von Bund und Ländern im Rahmen der Arbeitsgruppe „Fernwärme“ entwickelt und mit den einschlägigen EU-

Richtlinien, der Art. 15-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor sowie aus dem Förderrecht akkordiert.

Die Inhalte der lit. a und b korrespondieren mit den Fördervoraussetzungen nach Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG und Umweltförderungsgesetz – UFG, wonach im Hinblick auf die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 für die Gewährung einer Förderung bereits dem Förderansuchen ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) beigelegt werden muss; dem entspricht Art. 2 Z 6 lit. b und c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009.

Zu § 5

Mit dieser Bestimmung wird das Ökeseleimbauverbot des ÖKEVG 2019 „abgelöst“ und dessen Regelungsinhalte in das EWG übergeleitet (siehe dazu auch die Außerkraftsetzung des ÖKEVG 2019 außer Kraft gesetzt gemäß § 13). Die Regelungsinhalte des EWG sind jedoch weiter als jene des ÖKEVG 2019 und stellen sich wie folgt dar:

Mit § 5 wird das Einbauverbot auf „neue Baulichkeiten“ ausgedehnt. Begriff und Definition werden zu § 4 Abs. 1 Z 1 erläutert. Das Einbauverbot findet Anwendung, wenn zur Versorgung der neu errichteten, vergrößerten oder umgebauten Räumlichkeiten eine Anlage zur Wärmebereitstellung erstmalig errichtet, eingebaut oder aufgestellt werden soll. (Abs. 1 und 2 iVm § 4 Abs. 1 Z 1).

In Abgrenzung zu § 8 bedeutet dies, dass der Austausch einer in bestehenden Gebäuden und Räumlichkeiten befindlichen Anlage oder deren Änderung nicht vom Einbauverbot des § 5 erfasst wird, sondern dieser Sachverhalt unter das Erneuerbarengesetz gemäß § 8 fällt.

Vom Anwendungsbereich des § 5 ist nicht umfasst, wenn im Zuge einer baulichen Maßnahme weder eine bestehende Wärmebereitstellungsanlage ausgetauscht noch an dieser ein wesentlicher Anlagenteil geändert wird. Derartige Fälle wären etwa, wenn lediglich das Wärmeverteilsystem erweitert oder die Heizkörper in den betroffenen Räumlichkeiten verändert werden. Durch die Begriffsdefinition des § 4 Abs. 1 Z 3 („Anlage“, „Anlage zur Wärmebereitstellung“) wird klargestellt, dass nicht die Wärmeversorgungsanlage als Gesamtanlage vom Regelungsbereich des EWG umfasst ist (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z. 3).

Das Einbauverbot des § 5 greift bereits dann, wenn die neu zu errichtenden Anlagen schon die grundsätzliche Eignung aufweisen, mit fossilen Brennstoffen betrieben werden zu können (Abs. 1 und 2). Diese weite Regelung ist geboten, weil bei diesen Anlagen die klimapolitisch zentrale Vermeidung des Einsatzes von fossilen Brennstoffen nur mit sehr großem Kontrollaufwand effektiv überprüft und gewährleistet werden kann. Aber es gibt auch eine gesamtenergiewirtschaftliche Komponente, die bei der Zulassung der Anlagen von maßgeblicher Bedeutung ist. Für die Erreichung der Klimaneutralität in allen Sektoren ist es von zentraler Bedeutung, dass für jene Sektoren, die für die Dekarbonisierung auf den Einsatz von erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen angewiesen sind, die notwendigen erneuerbaren Brennstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die davon betroffenen Sektoren sind Verkehr, Industrie und Energiewirtschaft, bei denen nach den bisherigen Untersuchungen und Analysen die Dekarbonisierung gleichwertige Alternativtechnologien fehlen („hard to abate“). Zudem scheint es sehr unsicher zu sein, ob die erforderlichen erneuerbaren Brennstoffe mittel- und langfristig im ausreichenden Ausmaß aufgebracht werden können, um die abgeschätzten Nachfragemengen (selbst unter Berücksichtigung von Importmöglichkeiten) dieser Sektoren abzudecken.

Demgegenüber stehen im Gebäudesektor (Niedertemperaturanwendungen) alternative Technologie zur Verfügung, die auf Basis anderer erneuerbarer Energieträger bzw. mit Fernwärme betrieben werden können. Noch vielmehr gilt dies bei als umgangssprachlich verstandenen „Neu-, Zu- oder Umbauten“, bei denen technische Hemmnisse für den Betrieb einer nicht fossilen Anlage von vornherein nicht vorhanden sind oder schon in der Planung vermieden werden können (zB durch die Vorsehung eines ausreichend großen Brennstofflagers). Diese vergleichsweise günstigeren Ausgangsbedingungen rechtfertigen die Ausdehnung des Einbauverbots auf alle Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können.

Eine Anlage ist für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet, wenn diese bestimmungsgemäß, dh. gemäß den Herstellerangaben, beim Gebrauch der Anlage eingesetzt werden können. Für Heizungsanlagen ist dieser Einsatz auch im Rahmen der Typisierung („Typenschein“) nachzuweisen. Mit dem Abstellen auf die Eignung sollen jedoch auch jene Anlagen erfasst sein, die ohne (nennenswerte) technische Veränderung auf den ausschließlichen Betrieb mit erneuerbaren Brennstoffen umtypisiert werden können. Denn diese Anlagen könnten – ungeachtet der Typisierung – faktisch mit fossilen Brennstoffen weiter betrieben werden, ohne dass dies über einen angemessenen bzw. vertretbaren Kontrollaufwand verhindert werden kann.

Schließlich verbietet § 5 auch die Errichtung von dezentralen Anlagen auf Basis fossiler Energieträger in diesen Baulichkeiten (vergleiche dazu die Beschränkung des Verbots des ÖKEVG 2019 auf zentrale Anlagen). Im Hinblick darauf, dass dezentrale Anlagen im Geschößwohnbau unter den Rahmbedingungen des

§ 11 weiterhin eingebaut werden können, ist davon auszugehen, dass trotz des bereits mit 1. Jänner 2023 zum Tragen kommenden Einbauverbots die bestehenden Lagerbestände dezentraler Anlagen noch bis 2035 bzw. 2040 (§ 6) am Markt abgesetzt werden können. Ähnliches gilt für das Einbauverbot von Gasheizungsanlagen im Neubau ab 2023, die im Bestandsbereich weiterhin eingebaut werden können.

Mit diesem umfassenden Einbauverbot ist sichergestellt, dass der „Nachschub“ von potenziell mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen in den gegenständlichen Gebäuden oder Räumlichkeiten ab 2023 verhindert wird. Durch dieses Rückfalls- und Verschlechterungsverbot wird sichergestellt, dass der derzeitige Anlagenbestand, der im Hinblick auf 2040 auf den Betrieb mit erneuerbaren Energieträgern oder mit Fernwärme umzustellen ist, nicht weiter anwächst und das Erreichen der Zielzustände auch nicht durch Perpetuierung eines schlechten Zustandes verunmöglicht wird. Eine Zunahme fossiler Heizsysteme würde die Gefahr der Überforderung der Marktkapazitäten für die Umstellung und damit auch die Verfehlung der mit dem EWG verfolgten Zielsetzungen erheblich vergrößern. Sofern mit dem Einbauverbot Grundrechtseingriffe verbunden sind, sind diese mit dem übergeordneten Allgemeininteresse zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung gerechtfertigt. Auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit derartiger eigentumsrechtlicher Beschränkung wird auf das Gutachten von Univ. Prof. Dr. Karl Weber „über verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben und Schranken für ein gesetzliches Verbot von Ölheizungen“ verwiesen.

Die Verpflichtung des § 5 richtet sich als allgemeine Verpflichtung unmittelbar gegen jede Person. In den einschlägigen Strafkatalogen der betroffenen Materienetze sind die entsprechenden Straftatbestände zu ergänzen.

Als Ausfluss der kooperativen Regelungsverantwortung, die in der Kompetenzgrundlage des § 1 verankert ist, verbleibt daher die Festlegung der Behördenzuständigkeit und die Aktiv- und Passivlegitimation bezogen auf die Einleitung und Durchführung konkreter Verwaltungsverfahrenstypen weiterhin bei den Gesetzgebungs- und Vollzugsorganen auf Landesebene (und in den wenigen Fällen auf Bundesebene – siehe § 1). Diese stehen einerseits in der Verpflichtung effektive Regelungen zu erlassen, andererseits erlaubt es den Ländern, die Bestimmung des Verpflichtetenkreises in die bestehende Struktur und Organisation der jeweiligen Regelungsbereiche einzubetten. Als Verpflichtete kommen in der Regel die Eigentümer:innen von Gebäuden oder Liegenschaften oder Heizungsanlagen in Frage.

Zu § 6 (allgemeines Stilllegungsgebot)

Die Regelungen des § 6 gründen unmittelbar auf dem im Mandat von den Ländern und auf Bundesebene festgehaltenen Bekenntnis, den Ausstieg aus der fossilen Wärmebereitstellung in Gebäuden stufenweise bis 2040 abzuschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Mandats bzw. des Regierungsprogramms soll das vollständige Phase-Out für fossile flüssige und fossile feste Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas im Jahr 2035, jenes für Erdgasanlagen im Jahr 2040 realisiert sein.

Die Stilllegungsverpflichtung trifft Anlagen, die mit fossilen flüssigen Brennstoffen (Öl) oder mit fossilem Flüssiggas betrieben werden können („geeignet sind“) sowie andererseits Anlagen, die mit fossilen festen (Kohle) oder gasförmigen Brennstoffen (Erdgas) betrieben werden. Nach dieser Bestimmung besteht keine Verpflichtung, Heizungsanlagen, die mit grünem Gas betrieben werden, stillzulegen.

Die von der Stilllegungsverpflichtung des § 6 betroffenen Technologien sind bezüglich den festen und flüssigen fossilen Brennstoffen ident mit jenen, die von den Stilllegungsverpflichtungen gemäß §§ 8 und 10 erfasst sind.

Mit der Stilllegungsverpflichtung von in Betrieb befindlichen Anlagen ist insofern ein gravierender Grundrechtseingriff in das Eigentum verbunden, als sie zu einer Vollausschaltung der Nutzungsmöglichkeit führt und in den meisten Fällen notwendigerweise auch in einer Neuanschaffung mündet. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig hervorzuheben, dass mit Kundmachung und Inkrafttretens des allgemeinen Stilllegungsgebots bis zum Jahr 2035 bzw. 2040 den von dieser Verpflichtung betroffenen Personen eine rechtzeitige und ausreichende Vorbereitungszeit (13 Jahre bzw. 18 Jahre) zur Disposition einräumt wird.

Die unterschiedlichen Stilllegungstermine von Anlagen auf Basis flüssiger oder fester fossiler Brennstoffe bzw. fossilem Flüssiggas einerseits und fossilen gasförmigen Brennstoffen andererseits rechtfertigen sich aufgrund der wesentlich höheren Bestandsmengen für infrastrukturegebundene Anlagen auf Basis von Erdgas, weshalb ein längerer Zeitraum für die Umstellung vor allem im mehrgeschossigen Gebäudebau eingeräumt wird.

Darüber hinaus ist es mit Blick auf die Marktkapazitäten bei Heizungsanlagen für die Zielerreichung 2035 bzw. 2040 unerlässlich, brennstoffbezogen zu differenzieren, damit die jährlichen Umstellungsraten möglichst wenig volatil bzw. möglichst gleichmäßig verlaufen können. In Zusammenschau dieser Parameter ergibt sich folgende Bewertungsübersicht für

- Anlagen auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe („Ölkessel“): hoher Anlagenbestand (ca. 630.000), sehr hohe Klimaschädlichkeit, keine Infrastrukturgebundenheit und somit gute Umstiegsoptionen, Hybridlösungen sind möglich, jedoch auf absehbare Zeit kaum ausreichende erneuerbare Brennstoffmengen verfügbar;
- Anlagen auf Basis von fossilem Flüssiggas: geringer Anlagenbestand, hohe Klimaschädlichkeit (ähnlich wie Erdgas), keine Infrastrukturgebundenheit und somit gute Umstiegsoptionen, Hybridlösungen sind möglich, jedoch auf absehbare Zeit kaum ausreichende erneuerbarer Brennstoffmengen verfügbar;
- Anlagen auf Basis fossiler fester Brennstoffe („Kohlekessel“): sehr geringer Anlagenbestand (ca. 11.000), sehr hohe Klimaschädlichkeit, keine Infrastrukturgebundenheit und somit gute Umstiegsoptionen, kein Einsatz alternativer fossiler Brennstoffe möglich;
- Anlagen auf Basis fester fossiler Brennstoffe, die jedoch auch mit anderen fossilen festen Brennstoffen betrieben werden können („Allesbrenner“): mittlerer Anlagenbestand (ca. 240.000), geringere Klimaschädlichkeit wegen geringer Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von fossilen Brennstoffalternativen, kleine Infrastrukturgebundenheit und somit gute Umstiegsoptionen;
- Anlagen auf Basis fossiler gasförmiger Brennstoffe („Gaskessel“): sehr hoher Anlagenbestand (ca. 1,25 Millionen), hohe Klimaschädlichkeit, Infrastrukturgebundenheit und besonders bei Gasetagenheizungen häufig geringe Umstiegsoptionen, Hybridlösungen möglich, jedoch keine ausreichenden erneuerbare Brennstoffmengen.

Auf dieser Sachlage aufbauend sieht das EWG für die Umsetzung der allgemeinen Stilllegungsverpflichtung bezogen auf die zwingend zu unterscheidenden Anlagen auf Basis fossiler Brennstoffe folgende Terminvorgaben vor, die eine verhältnismäßige und daher zumutbare und im Hinblick auf die klimapolitischen Zielsetzungen effektive Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Energieträger oder qualitätsgesicherte Fernwärme sicherstellen sollen:

- Für Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen flüssigen Brennstoffen oder fossilem Flüssiggas geeignet sind, wird als absoluter Stilllegungsverpflichtungszeitpunkt 30. Juni 2035 festgelegt. Die Umstellungszeitraum von bis zu 13 Jahren für diese Anlagen ist angesichts verhältnismäßig guter Umstiegsoptionen technisch und wirtschaftlich zumutbar.
- Für Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen festen Brennstoffen geeignet sind, ist die Stilllegung des fossilen Betriebs bis 2035 (Umstellungszeitraum bis zu 13 Jahre) aufgrund verhältnismäßig guter Umstiegsoptionen technisch und wirtschaftlich zumutbar. Für die Stilllegung dieser Anlagen ist ein Abstellen auf die Eignung mit den in Frage kommenden fossilen Brennstoffen nicht notwendig, da ein mengenmäßig hoher Einsatz des alternativen fossilen Brennstoffes „Kohle“ bei „Allesbrennern“ nicht wahrscheinlich ist.
- Für dezentrale Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen gasförmigen Brennstoffen (Erdgas) geeignet sind, trifft das EWG in der ersten Phase nur eine konkrete Anordnung, wenn sich diese in bestimmten Zonen befinden, nämlich in Gebieten, in denen qualitätsgesicherte Fernwärme bereits vorhanden ist oder die zukünftig zu diesem Zweck ausgebaut werden soll (§ 11). Im Übrigen sieht das EWG aktuell keine weiteren Phase-Out-Schritte für erdgasbetriebene Anlagen vor. Vor diesem Hintergrund kommt dem stufenweisen Ausstieg des § 6 Abs. 1 Z 2 eine besondere Bedeutung zu, indem mit 30. Juni 2040 ein verbindliches Datum festgelegt wird, bis zu dem erdgasbetriebene Wärmebereitstellungsanlagen stillgelegt sein müssen, auch wenn die einzelnen Maßnahmen bis dahin noch einer konkreten gesetzlichen Regelung bedürfen. Der gegenüber den anderen in § 6 Abs. 1 Z 1 genannten Technologien längerer Stilllegungszeitraum (18 Jahre) wird angesichts des großen Anlagenbestands (ca. 1,25 Millionen Anlagen) als erforderlich angesehen. Für dieses Zieldatum wäre ein Ausdehnen auf alle Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen gasförmigen Brennstoffen geeignet sind, nicht umsetzbar, da unter gewissen Rahmenbedingungen der Einsatz von biogenen gasförmigen Brennstoffen die einzig technisch zumutbare Alternative darstellt (die Maßnahmen dazu werden im Rahmen der Regelungen des Abs. 2 zu treffen sein).

Wie schon zum Einbauverbot gemäß § 5 obliegt es den Gesetzgebungs- und/oder Vollzugsorganen auf Landes- oder Bundesebene die näheren Begleitregelungen zu treffen (siehe im Übrigen dazu die Anmerkungen zu § 5).

Abs. 2 verpflichtet die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, die Maßnahmen für erdgasbasierte Anlagen, die von den Regelungen des §§ 8, 10 und 11 derzeit nicht umfasst sind, sinngemäß festlegt. Diese Gesetzesvorlage soll auf Basis einer dementsprechenden parlamentarischen Beschlussfassung so zeitgerecht in Kraft gesetzt werden können, dass die Einhaltung des Zieldatums gemäß Abs. 1 Z 1 auch

für diese Anlagen gewährleistet ist. In inhaltlicher Hinsicht hat dieses Regelungsvorhaben auch die energiewirtschaftlich und damit für das gesamtstaatliche Dekarbonisierungsziel zentrale Frage zu behandeln, wann und unter welchen Bedingungen der Einsatz von grünem Gas im Hinblick auf die alle Sektoren umfassende Zielsetzung der Klimaneutralität im Jahr 2040 zulässig sein soll. Anlagen, die mit grünem Gas betrieben werden, können jedenfalls auch über 2040 im Einsatz bleiben. Und schließlich sollen Wärmeversorgungsanlagen, die mit Grüngas aus eigener Produktion und über eine Direktleitung zu dieser Produktionsanlage versorgt werden (zB landwirtschaftliche Biogasanlagen) keiner Stilllegungsverpflichtung unterliegen. Die Regelungen gemäß Abs. 2 sollen in gleicher Weise wie die sonstigen Regelungen des EWG in Kraft treten (§ 1 Abs. 2).

Zu § 7 (Mitteilungsverpflichtung)

Um eine effektive Durchsetzung der im EWG vorgesehenen Maßnahmen zum Phase-Out der Anlagen zur Wärmebereitstellung auf Basis fossiler Brennstoffe sicherzustellen, ordnet § 7 an, dass die Behörden über die Inbetriebnahme einer Wärmebereitstellungsanlage, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden kann, in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen ist. Die Behörde, die in den Anlässen zu informieren ist, ist in den jeweils relevanten landes- oder bundesrechtlichen Gesetzesmaterien festgelegt bzw. – sofern noch nicht erfolgt - festzulegen.

Diese Anordnung findet immer dann Anwendung, wenn in Bestandsgebäuden eine bestehende Anlage durch eine neu zu errichtende Anlage ersetzt oder wenn an einer bestehenden Anlage ein wesentlicher Anlagenteil geändert wird: somit alle Fälle, die im Gefolge des Erneuerbarengabots gemäß § 8, des altersbedingten Stilllegungsgebots gemäß § 10 oder des Umstellungsgebots gemäß § 11 durchgeführt werden. Die Inbetriebnahme von Anlagen, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Mit der Mitteilungsverpflichtung ist gesichert, dass der Einbau dieser mit fossilen Brennstoffen betreibbaren Anlagen in keinem Fall ohne Kenntnis bzw. im Falle eines festgestellten Ausnahmegrundes nur mit Kenntnis der zuständigen Behörden erfolgen kann.

Die Verpflichtung zur Mitteilung an die Behörden gilt auch für die Stilllegung von Anlagen.

Die Regelung überlässt es den landes- oder bundesrechtlichen Vorgaben, zu welchem Zeitpunkt oder in welcher Form die Mitteilung getätigt wird. Damit wird eine Einbettung in die von den jeweiligen Gesetzgebungs- oder Vollzugsorganen bevorzugte Organisations- und Verfahrensstruktur ermöglicht. So wäre es zB möglich, dass bereits mit der Eintragung in eine Datenbank, auf die eine zuständige Behörde Zugriff hat, der Mitteilungsverpflichtung nachgekommen werden kann. Ebenso ist es – so nach den landes- oder bundesrechtlichen Vorgaben zulässig – möglich, dass die Mitteilung im Wege von beauftragten Prüforgangen erfolgt, sofern damit die zuständigen Behörden in effektiver Weise vom Vorhaben Kenntnis erlangen und gegebenenfalls einschreiten können.

Zu § 8 (Erneuerbarengabot)

Das Erneuerbarengabot statuiert mit dem Einleitungssatz ein grundsätzliches Verschlechterungs- und Rückfallsverbot sowie ein Verbesserungsgebot. Gemeinsam mit den weiteren, konkreten Anordnungen des § 8 stellt das Erneuerbarengabot die erste Säule des Phase-Out von bestehenden fossilen Wärmebereitstellungsanlagen im Hinblick auf den stufenweisen Ausstieg bzw. das Erreichen der Zielzustände des EWG dar. Zunächst wird der in § 5 festgehaltene Grundsatz, wonach ausschließlich Anlagentechnologien zur Wärmebereitstellung, die nicht auf fossilen Energieträgern basieren, neu errichtet, eingebaut oder aufgestellt werden dürfen, auch für Bestandsgebäude manifestiert. Der tatbestandliche Unterschied zu § 5 besteht darin, dass § 8 auf Sachverhalten aufbaut, bei denen in einem Bestandsgebäude entweder eine bestehende Anlage ersetzt wird (1. Fall), eine weitere Anlage hinzugefügt wird (2. Fall) oder die Änderung eines wesentlichen Anlagenteils erfolgt (3. Fall). In Abgrenzung zum Anwendungsbereich des § 5 liegt diesem der Sachverhalt zugrunde, dass ein Gebäude oder Raum errichtet oder in einer bestimmten Weise abgeändert wird, in dem bislang keine Anlage zur Wärmebereitstellung installiert ist. Diese Unterschiedlichkeit markiert auch das Zusammenspiel dieser beiden Bestimmungen, sodass eine lückenlose Sachverhaltserfassung gewährleisten soll.

Übergangsregelungen berücksichtigen, dass nicht jeder Ausgangssachverhalt, bei dem eine Anlage auf Basis fossiler Energieträger ersetzt werden soll, abrupt mit dem Inkrafttreten von der Anordnung des § 8 umfasst ist:

- Bereits nach § 8 Abs. 1 sind Vorhaben nicht umfasst, für die das Rechtsgeschäft für den Erwerb oder die Auftragsdurchführung nachweislich vor dem 1. Jänner 2023 „abgeschlossen wurde und diese bis binnen eines Jahres realisiert werden. Damit können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWG schon gestartete Vorhaben unverändert nach den bislang geltenden Bestimmungen umgesetzt werden. Allerdings ist auch für diese Projekte darauf zu verweisen, dass diese dem altersbedingten Stilllegungsgebot

des § 10 unterliegen, weshalb bei der Projektdurchführung diesem Aspekt in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte, um so zusätzliche Kosten zu vermeiden.

- Der größte Ausnahmereich betrifft Anlagen auf Basis gasförmiger fossiler Brennstoffe, die erst Gegenstand des später folgenden Regelungspaketes gemäß § 6 Abs. 2 sein werden.
- Anlagen zur dezentralen Wärmebereitstellung fallen nicht unter das Stilllegungsgebot des § 8. Diese Anlagen sind jedoch teilweise von den Regelungen des § 11 umfasst, was bedeutet, dass die Umstellungsfrist auch für diese Anlagen längstens am 30. Juni 2035 bzw. 2040 endet (siehe zudem § 6 Abs. 1 Z 1 und 2). In diesen Fällen ist zu beachten, dass für zentrale Anlagen in Gebäuden, in denen die Wärmeversorgung sowohl durch zentrale als auch dezentrale Anlagen erfolgt, die Bestimmungen des Erneuerbarengabots als auch des Umstellungsgebots gemäß § 11 Anwendung finden. Auf die Ausführungen zu § 11 wird verwiesen.
- Anlagen auf Basis fester fossiler Brennstoffe müssen nur dann stillgelegt werden, wenn diese tatsächlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Damit müssen Allesbrenner, die ausschließlich mit Holz betrieben werden, nicht stillgelegt werden (zur sachlichen Begründung für diese Unterscheidung wird auf die Erläuterungen zu § 6 verwiesen).

Eine effektive Wirkung des Erneuerbarengabots ist erst dann erreicht, wenn die zu ersetzenden fossilen Anlagen nachhaltig und dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Die Stilllegung selbst ist in den jeweiligen landes- oder bundesrechtensprechenden landes- oder bundesrechtlichen Regelungen in einer Weise festzulegen, dass diese Anlagen nicht wieder in Betrieb genommen werden können (§ 4 Abs. 1 Z 11).

In weiterer Folge folgt § 8 im Grundsatz derselben Methodik wie § 5, in dem die Regelung als Ersatztechnologie lediglich den Einbau, die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen zulässt, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können. In dieser Hinsicht wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 5 verwiesen.

Vom Erneuerbarengabot kann unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme erwirkt werden (vgl. die zusammenschauenden Erläuterungen bezüglich Ausnahmetatbestände unten zu § 8 Abs. 2 bis 5, § 10 Abs. 2 bis 4, § 11 Ab. 4).

Die Festlegung der für die Prüfung gemäß Anhang I heranzuziehenden Technologien und Kriterien unterliegen einem ständigen Wandel, der insbesondere angesichts der Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung weiter an Dynamik gewinnen wird. Im Sinne einer kostengünstigen und effektiven Zielerreichung ist es erforderlich, dass die im Anhang I festgelegten Spezifikationen entsprechend flexibel und rasch adaptiert werden können. Eine ähnliche Notwendigkeit ergibt sich für Anhang II betreffend die Festlegungen der Stilllegungsjahre für auf Basis von flüssigen oder festen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas betriebenen Wärmebereitstellungsanlagen, wobei diesbezüglich die Einhaltung des Zielpfades für die Erreichung der Zielsetzungen für 2035 bzw. 2040 im Vordergrund steht. Für diese Zwecke ist der Mechanismus zur Abänderung des EWG zu träge und daher nicht geeignet. Daher sollen sowohl Anhang I und Anhang II innerhalb der von Abs. 6 vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen per Verordnung und unter Mitwirkung der Bundesländer abgeändert werden können, etwa durch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Technologien bzw. Betriebsmittel, wenn dies aufgrund der technologischen, wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung oder Rahmenbedingungen für die Zielerreichung geboten oder unerlässlich ist.

Zu § 8 Abs. 2 bis 5, § 10 Abs. 2 bis 4, § 11 Abs. 4 (Ausnahmen)

Vor dem Hintergrund der Grundrechtsthematik (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Vertrauensschutz) und der daraus resultierenden Notwendigkeit von Übergangslösungen beinhalten diese Bestimmungen bundesweit vereinheitlichte Vorgaben für die behördliche Bewertung von Ausnahmen und für die Bereitstellung eines Rechtsschutzsystems.

Es werden folgende Fallgruppen differenziert:

Die erste Fallgruppe berücksichtigt Ausnahmetatbestände, die an der Anlage selbst anknüpfen und aufgrund ihrer Vorhersehbarkeit und Planbarkeit vorab in einem behördlichen Verfahren durch Antragstellung erwirkt werden können (objektive Ausnahmetatbestände). Dies betrifft Fälle, in denen

- der Anschluss an Fernwärme glaubhaft gemacht wird;
- eine bevorstehende thermische Sanierung oder ein Gebäudeabriss glaubhaft gemacht wird;
- aufgrund der näher geregelten Zumutbarkeitsprüfung nachgewiesen wird, dass alternativ keine Anlagentechnologie gemäß Anhang I als zumutbare Form der Sicherstellung einer funktionierenden Wärmeversorgung zur Verfügung steht.

Die zweite Fallgruppe berücksichtigt, dass durch ein unvorhersehbares Ereignis bzw. Gebrechen an der Anlage der Normalbetrieb länger gestört wird („technischer Notstand“) und eine vorübergehende Ersatzversorgung zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung erforderlich ist.

Eine dritte Fallgruppe berücksichtigt nicht in der Anlage selbst, sondern in der Person des Antragstellers gelegene (subjektive) Ausnahmegründe (Pflegebedürftigkeit und Gesundheitszustand).

Wird der bestehende Ausnahmegrund mit Bescheid zumindest festgestellt, bedeutet dies, dass ein zeitlicher Aufschub von einer Verpflichtung aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt bis zu dem im Spruch festzulegenden Ablaufdatum erwirkt wird. Der Spruch des Bescheides soll zumindest als Dispens die Feststellung enthalten, dass der konkrete Ausnahmegrund als festgestellte Tatsache vorliegt, oder kann auch als Ausnahmegewilligung vom konkreten Verbot gestaltet werden (sodass die Feststellung des Ausnahmegrundes als Tatsache darin beinhaltet ist). Festzuhalten ist, dass es sich um keine Anlagengenehmigung von der vom Verpflichteten betriebenen oder beabsichtigten Wärmebereitstellungsanlage handelt; diese muss, sofern von einer Bewilligungspflicht umfasst, weiterhin aufgrund der einschlägigen Materiengesetze beurteilt werden. In allen Fällen soll mit dem Erwirken zumindest eines Bescheides dem Rechtsschutzdefizit begegnet werden, dass aufgrund der *Offizialmaxime* erst im einzuleitenden verwaltungspolizeilichen Verfahren und/oder Strafverfahren das Bestehen eines Ausnahmegrundes geklärt werden muss.

Der konkret in Anspruch genommene Ausnahmetatbestand ist vom Gebäudeeigentümer bei der zuständigen Behörde im Antrag zu bezeichnen. Diese hat dem Antrag nach der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens stattzugeben, wenn die notwendigen Nachweise vom Antragsteller erstellt und vorgelegt werden. Für die Zumutbarkeitsprüfung gemäß Anhang I sind die Antragsunterlagen von einer befugten Person oder Einrichtung aufzubereiten und zu unterzeichnen, die in wirtschaftlicher Hinsicht von Anlagen- bzw. Brennstofflieferanten unabhängig sein müssen.

Der Bescheid ist von der Behörde unabhängig von den Antragsangaben auf den notwendigen Zeitraum zu befristen, bis die Umstellung auf eine nicht fossil betriebene Anlage oder auf qualitätsgesicherte Fernwärme möglich ist. Wenn sich der Antrag auf die geplante Durchführung einer thermischen Sanierung oder eines Gebäudeabrisses stützt, kann die Behörde längstens einen Aufschub für zwei Jahre bewilligen. In allen anderen Fällen tritt der Bewilligungsbescheid spätestens nach fünf Jahren unmittelbar aufgrund des Gesetzes außer Kraft.

Ab Eintritt der Rechtskraft des positiven Feststellungsbescheides kann die fossil betriebene Wärmebereitstellungsanlage in Betrieb genommen werden. Eine neuerliche Zulassung einer Ausnahme ist keine Verlängerung der „alten Ausnahmezulassung“, sondern erst aufgrund eines neuerlichen Antrages und einer positiven Entscheidung erlaubt; damit wird sichergestellt, dass neue und bislang nicht der Rechtskraft unterliegende Umstände im Einzelfall erstmals berücksichtigt werden können. Die neuerliche Zulassung ist rechtzeitig vor dem Ablauf der aktuellen Zulassung zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den neuerlichen Antrag kann aufgrund der verankerten Ablaufhemmung die Anlage ohne Unterbrechung weiterbetrieben werden. Wird der Ausnahmeantrag auf den Ausnahmegrund „Durchführung einer thermischen Sanierung oder des Gebäudeabrisses“ gestützt, ist aus diesem Grund eine neuerliche Ausnahme zu versagen.

Zu beachten ist, dass die zeitliche Befristung der Ausnahmegewilligung nicht über die sonstigen Umstellungs- oder Stilllegungsfristen des EWG (§ 6, § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II oder § 11) hinaus erteilt werden soll. Insofern sind alle Ausnahmegewilligungen des EWG als zeitlich befristete Zwischenlösungen zu betrachten, die „nur“ einen Aufschub der Umstellung, keinesfalls jedoch eine dauerhafte Ausnahme bewirken können. Insofern bietet es sich im Vorfeld der Antragstellung an, auch die „aufgeschobenen“ Kosten für eine Zwischenlösung mitzudenken und gegebenenfalls die kostengünstigere Installation einer nicht ortsfesten („mobilen“) oder gebrauchten Übergangslösung auf Basis fossiler Brennstoffe in die Überlegungen zur Anlagenentscheidung einzubeziehen.

Die erste Gruppe von ausnahmegründenden Tatbeständen betrifft Fälle, in denen der Umstieg auf eine nicht fossile Anlage oder auf Fernwärmeversorgung technisch gar nicht möglich ist oder nur mit unzumutbarem technischen und damit einhergehendem wirtschaftlichen Aufwand umgesetzt werden könnte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist auf Basis der Prüfung gemäß Anhang I nachzuweisen. In dieses aufwendigere Ermittlungsverfahren ist ausschließlich aufgrund des beantragten Ausnahmegrundes und nur dann behördlich fortzuführen, wenn die anderen beantragten Ausnahmegründe, die beweistechnisch lediglich eine Glaubhaftmachung verlangen, entweder nicht beantragt werden oder nicht positiv entschieden werden können (Fernwärmeanschluss, thermische Sanierung oder Gebäudeabriss). Da grundsätzlich die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze zur Anwendung kommen, sollen Verfahrenskosten nur für zwingend erforderliche Verfahrensschritte entstehen. In der Praxis werden für den raschen Vollzug – wie

auch sonst in Vollzugsbereichen praktiziert – Antragsformulare, Checklisten und Ablaufschemen nach Sachverhaltsgruppen entwickeln.

Mit dem Ausnahmegrund einer thermischen Sanierung können Projektanten selbst in Fällen, in denen der Umstieg auf nicht-fossil betriebene Anlagen durchaus möglich wäre, mit dem Umstieg zuwarten, und damit die Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage auf einen verbesserten thermischen Gebäudezustand ausrichten. Diese Regelung bringt nicht nur energiewirtschaftlich Vorteile mit sich, sondern kann auch dazu führen, dass die Errichtung eines nicht-fossilen Wärmeversorgungssystems überhaupt erst durch die Sanierung des Gebäudes technisch realisiert werden kann. Die Glaubhaftmachung eines solchen Vorhabens kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, sei es durch das Vorlegen des Ansuchens auf Bewilligung einer thermischen Sanierung, aus der hervorgeht, dass nach Ablauf der Ausnahme der im Gesetz geforderte Sanierungszustand erreicht wird oder durch Vorlage sonstiger Unterlagen, die den Willen zur Durchführung dieser Maßnahme belegen. Zur Beurteilung einer größeren Renovierung kann, sofern die Gesetzesvorschriften nichts anders bestimmen, die OIB-Richtlinie 6 herangezogen werden.

In der Fallgruppe „technischer Notstand“ ist mitunter die sofortige Wiederherstellung der Wärmeversorgung mittels einer nicht fossil betriebenen Anlage oder der Anschluss an Fernwärme nicht unmittelbar machbar. Daher lässt Abs. 5 in dieser Situation auch die vorübergehende Anschaffung einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlage zu. Auch diese Anschaffung ist an die Verpflichtung der Verständigung der zuständigen Behörden (§ 7) gebunden. Der Betrieb dieser Anlage ist von Gesetzes wegen erlaubt, aber auf einen Zeitraum bis 12 Monate beschränkt, ein zeitlich darüber hinausgehender Betrieb ist nur dann zulässig, wenn fristgerecht ein Antrag gemäß Abs. 2 beantragt wird. Auch bei dieser Ausnahmemöglichkeit steht deren vorübergehende Charakter der Installation im Vordergrund, sodass auch in diesen Fällen die Anschaffung einer mobilen oder gebrauchten Übergangslösung als eine vermutlich kostengünstige Option mitberücksichtigt werden sollte.

Zu § 9 (Datenerfassung und Informationsverpflichtung bei Stilllegung und Umstellung)

Während § 7 den Informationsfluss an die Behörden im Anlassfall der Inbetriebnahme einer Anlage auf Basis fossiler Brennstoffe sicherstellt, zielt § 9 darauf ab, unabhängig von den genannten Anlassfällen den Behörden einen vollständigen Überblick über die in Betrieb befindlichen Wärmebereitstellungsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können, zu gewährleisten. Zweck dieses vollständigen Überblicks ist es, den Behörden die Möglichkeit der Bewertung der Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu ermöglichen. Ein solch umfassender Datenbestand besteht aktuell noch nicht, wiewohl in allen Bundesländern die Erhebung dieser Daten angelaufen bzw. demnächst gestartet wird.

Die Datenerhebung bzw. die Vervollständigung der bestehenden Daten hat innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen zu sein. Die Organisation und Regelung der Datenerhebung hat - der Systematik des § 1 folgend - gemäß den landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen. § 9 ordnet lediglich an, dass die Daten zu diesen Anlagen den für die Überwachung des Stilllegungs- und des Umstellungsgebots zuständigen Behörden fristgerecht zur Verfügung stehen müssen. Demgemäß bleibt es diesen Regelungen überlassen, festzulegen, wie (Datenerhebung via Datenbanken, via Mail oder in sonstiger Weise) bzw. durch wen die Datenerhebung durchgeführt zu werden hat.

Auch beim Umfang der zu erfassenden Daten wird es den landes- oder bundesrechtlichen Gesetzgebungs- oder Vollzugsorgane überlassen, welche Daten durch wen den jeweiligen Behörden zu übermitteln sind. § 9 gibt jedoch vor, dass die Kriterien des Standorts (Adresse) und des Alters der Anlage sowie der eingesetzte Energieträger, der Leistung der Anlage und der Art der Anlage (zentrale oder dezentrale Anlage) zu erheben sind, weil diese Daten für den Vollzug der §§ 10 und 11 unabdingbar sind. In den Gesprächen im Rahmen der Wärmestrategie wurde auch diskutiert, ob auch der oder die Eigentümer:innen an der Anlage oder Gebäude zweckmäßigerweise zu erheben sei. Dabei setzte sich die Meinung durch, dass für die in den Ländern geplanten Erhebungsstrategien die Erfassung dieses Kriterium vorort (in der Regel durch die Rauchfangkehrer:innen im Rahmen der wiederkehrenden Kehrung) kaum zuverlässige Daten zur Eigentümerschaft zeigen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Eigentümerschaft des Gebäudes nicht verpflichtend zu erheben, wiewohl im Sinne eines ordnungsgemäßen Vollzuges der §§ 10 und 11 dafür zu sorgen ist, dass den zuständigen Behörden in irgendeiner Weise (zB Grundbuchabfrage) die Daten der, gemäß diesen Regelungen Verpflichteten zugänglich ist.

Prinzipiell löst bereits die Kundmachung des Gesetzestextes die Verantwortung der gemäß §§ 10 und 11 Verpflichteten zur Beachtung der Vorgaben des EWG und damit des Stilllegungsgebots aus. Unwissenheit schützt daher nicht vor allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Ahndungen. Da jedoch der Informationsstand über die eigene Heizungsanlage bzw. die Kenntnis über die Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz auch Personengruppen treffen werden, die sich gegebenenfalls nicht in verlässlicher und einfacher Weise Zugang zu diesen Information verschaffen können, gleichzeitig die Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz jedenfalls eine angemessene Vorlaufzeit bedingen, verpflichtet Abs. 2 die jeweiligen Behörden die

in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Eigentümer von Gebäuden, in geeigneter Weise über die jeweils treffenden Verpflichtungen zu informieren. In welcher Form diese Information ergeht, bleibt – wiederum - den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen vorbehalten. Diese Information kann daher auch im Wege von Gemeindeschreibern, Veröffentlichungen in einer von der Gemeinde regelmäßig für die Verbreitung von gemeinderelevanten Information (zB Gemeindezeitung, Amtstafel) udgl. erfolgen. Die Verpflichteten sollen jedoch jedenfalls zeitlich vorgelagert und nach Möglichkeit und in einem angemessenen Zeitabstand über die sie treffenden Verpflichtung aus §§ 10 oder 11 Kenntnis erlangen, und damit in die Lage versetzt werden, sich gebührend auf die Verpflichtung einzustellen bzw. diese vorzubereiten.

Abs. 3 normiert eine Berichtspflicht an den Bund (BMK) aufgrund eines innerstaatlich gebotenen Wirkungscontrollings der Verwaltung. Die in aggregierter Form geforderten Daten und Informationen sind für die Evaluierung des Gesetzes im Hinblick auf dessen stufenweise Zielerreichung erforderlich. Gleichzeitig ist diese Bestimmung eine wesentliche Begleitregelung zur EU Governance-Verordnung, um zwei den Gesamtstaat treffende Verpflichtungen nachzukommen. Erstens muss den Planungs- und Berichtspflichten als Mitgliedstaat in den Bereichen Klima und Energie nachgekommen werden. Zweitens soll zur Verwirklichung der Energieunionsziele, insbesondere der Verringerung der CO₂-Emissionen und darin enthalten, der Ausbau der Erneuerbaren, dem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nachzukommenden Grundsatz der Kooperation entsprochen werden.

Zu § 10 (altersbedingtes Stilllegungsgebot)

Das altersbedingte Stilllegungsgebot ist als zweite Säule für das Phase-Out bestehender Anlagen auf Basis fossiler Brennstoffe eingerichtet. Wie schon das Erneuerbarengelbietet setzt auch das altersbedingte Stilllegungsgebot auf der Methodik auf, dass bestimmte Anlagen obligatorisch stillzulegen sind. Anders als das Erneuerbarengelbietet knüpft das Stilllegungsgebot des § 10 jedoch an das Erreichen eines bestimmten Alters der Anlage, genauer gesagt auf das Baujahr des Kessels an. Betroffen können also auch Anlagen sein, die funktionsfähig sind und technisch gesehen weiter betrieben werden könnten. Die jeweils in einem Jahr stillzulegenden Anlagen sind nach Altersgruppen gestaffelt in Anhang II festgelegt.

Vom Stilllegungsgebot des § 10 sind die identen Gruppen von Technologien betroffen, die auch von der Stilllegungsverpflichtung innerhalb des Erneuerbarengelbietet des § 8 umfasst sind. Vice versa sind die von § 8 ausgenommenen Technologien auch von § 10 nicht umfasst. Bezüglich zentraler Anlagen auf Basis fossiler gasförmiger Brennstoffe ist auf die noch zu erlassenen Regelungen des § 6 zu verweisen. Dezentrale Anlagen auf Basis fossiler Brennstoffe fallen teilweise in den Anwendungsbereich des § 11. Wiederum gilt, dass für zentrale Anlagen in Gebäuden, in denen die Wärmeversorgung sowohl durch zentrale als auch dezentrale Anlagen erfolgt, sowohl die Bestimmungen des altersbedingten Stilllegungsgebotes gemäß § 10 als auch des Umstellungsgebotes gemäß § 11 zu beachten sind. Auf die Ausführungen zu § 11 wird verwiesen.

Das altersbedingte Stilllegungsgebot grenzt sich vom Erneuerbarengelbietet dadurch ab, dass letzteres bereits zur Anwendung kommt, wenn aus Gründen, die in der Sphäre und im Willensentschluss des Verpflichteten liegen, in bestehenden Bauten erstmals eine Anlage errichtet, eingebaut oder aufgestellt wird, beziehungsweise eine bestehende (Alt-)Anlage vor Erreichen des Stilllegungsalters durch eine neue Anlage ersetzt oder in ihren wesentlichen Anlagenteilen abgeändert werden soll. Im Einzelfall endet der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich des Erneuerbarengelbietetes mit dem Erreichen des altersbedingten Stilllegungsdatums, welches für die einzelne Anlage vorgesehen ist. Ebenso endet eine auf dem Erneuerbarengelbietet zugelassene Ausnahme ab Eintritt des altersbedingten Stilllegungsgebotes. Eine dann noch „benötigte“ Ausnahme vom altersbedingten Stilllegungsgebot wäre gesondert gem. § 10 Abs. 2 zur Entscheidung zu beantragen.

In der Regel wird auch die altersbedingte Stilllegung die Anschaffung einer Ersatzanlage erfordern. Allerdings schreibt § 10 keine Verpflichtung fest, dass anstatt der stillzulegenden Anlage eine Ersatzanlage anzuschaffen ist. Damit bleibt die Kompetenz der Länder unberührt erhalten, weitergehende Maßnahmen bis hin zur Anordnung einer Tauschverpflichtung aufgrund anderer Materiengesetze durchzusetzen.

Ungeachtet dessen bedarf es für eine Heizungsumstellung einer ausreichenden Vorbereitung, um den Zeitpunkt der Umstellung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht gut zu planen zu können. Um diese ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen, startet das altersbedingte Stilllegungsgebot erst ab 1. Juli 2025. Die Stilllegungstabelle des Anhang II ist so konzipiert, dass zuerst Anlagen mit einem frühen Baujahr und danach absteigend die jüngeren Anlagen stillzulegen sind. Daher werden in der Anfangsphase Anlagen betroffen sein, deren Alter deutlich über der anlagentypischen technischen Lebensdauer liegt, weshalb die gesetzliche Vermutung aufgestellt wird, dass für diese Anlagen ungeachtet der gesetzlich angeordneten Stilllegung ohnehin mit dem Ersatz der Anlage gerechnet werden müsste. Insofern ist es vor dem Hintergrund der klimapolitischen Notwendigkeit und angesichts der umfassenden Förderungsangebote gerecht-

fertigt und zumutbar, dass für diese Anlagen ein vergleichsweise kurzer Zeitraum bis zum Schlagendwerden des altersbedingten Stilllegungsgebots liegt. Auf die einhergehende Mitteilungsverpflichtung an die zuständige Behörde gemäß § 7 wird verwiesen.

Die Stilllegung selbst hat unter Einhaltung der auf landes- oder bundesrechtlicher Ebene festgelegten oder festzulegenden Bedingungen und Kriterien zu erfolgen. Systematisch konform zu den Regelungen des § 6 und § 8 sind beim altersbedingten Stilllegungsgebot lediglich Anlagen, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, sowie der Anschluss an Fernwärme als Ersatzsysteme zugelassen.

Ein zeitlicher Aufschub der altersbedingten Stilllegung kann bei Vorliegen bestimmter Ausnahmegründe erwirkt werden. Die verfahrensrechtliche Konzeption deckt sich im Wesentlichen mit § 8 Abs. 2 bis 4, wobei sich aus dem Gegenstand resultierende Besonderheiten ergeben:

Da für das altersbedingte Stilllegungsgebot systemimmanent lange Vorlaufzeiten tatbestandsbildlich sind, sind mit Inkrafttreten keine Übergangslösungen für bereits in Auftrag gegebene oder geordnete Ersatzanlagen zu besorgen.

Es werden neben den objektiven auch in der Person gelegene (subjektive) Ausnahmegründe berücksichtigt, die darauf beruhen, dass es dem Nutzer oder der Nutzerin des Gebäudes oder einer Nutzungseinheit im Gebäude aufgrund der aktuellen körperlichen Verfassung nicht zumutbar ist, den mit der Stilllegung und der Installation einer neuen Anlage verbundenen Aufwand zu verkraften. Zu denken ist dabei etwa an bettlägerige Personen oder an Personen, die aufgrund einer akuten Erkrankung sehr eingeschränkt mobil sind, sodass die Umbauarbeiten eine zusätzliche Belastung darstellen würden, die aus medizinischer Sicht nicht vertretbar wäre. Dieser „persönliche Ausnahmetatbestand“ ist auf Ein- oder Zweifamilienhäuser beschränkt, weil davon auszugehen ist, dass die Ein- und Umbauarbeiten in Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten in der Regel mit geringeren individuellen Belastungen für die Bewohner durchgeführt werden können und daher eine unzumutbare Gesamtbelastung unterbleibt. Für Gebäude mit bis zu zwei Nutzungseinheiten ist eine darauf gestützte Ausnahmezulassung daran geknüpft, dass die betreffende Person, wegen der der Antrag gestellt wird, ihren ordentlichen Wohnsitz am Standort des Gebäudes zwingend haben muss. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist entweder durch ein ärztliches Attest oder durch den Bescheid über die Pflegeeinstufung (mind. Pflegestufe x?) nachzuweisen. Antragsberechtigt und nachweisverpflichtet ist unverändert der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Gebäudes, der bzw. die für diese Zwecke, die entsprechenden Unterlagen von den betroffenen Personen zu beschaffen hat.

Beim altersbedingten Stilllegungsgebot kommt ein technischer Notstand (siehe § 8 Abs. 5) systemimmanent nicht in Frage. Daher ist ein derartiger Ausnahmegrund im Unterschied zum Erneuerbarengelb nicht vorgesehen.

Zu § 11

Im Unterschied zum Erneuerbarengelb oder altersbedingten Stilllegungsgebot stellt das Umstellungsgebot auf Sachverhalte ab, bei denen die Wärmeversorgung in Gebäuden nicht ausschließlich über eine zentrale Anlage bewerkstelligt wird. Zu diesen Sachverhalten zählen beispielsweise Gebäude, die ausschließlich mittels dezentralen Anlagen versorgt werden und auch solche Gebäude, in denen mehrere Nutzungseinheiten mit einer zentralen Anlage und zumindest eine Nutzungseinheit mit einer dezentralen Anlage versorgt werden. Wenn auch seltener, so kann das Umstellungsgebot auch Ein- oder Zweifamilienhäuser betreffen, wenn bei diesen die Wärmebereitstellung nicht ausschließlich zentral erfolgt. Das Umstellungsgebot soll die besonders vielfältigen und diffizilen Situationen adressieren, die in einem Gebäude mit den beschriebenen Ausgangssituationen im Hinblick auf das Erreichen der Dekarbonisierungsziele vorzufinden und zu lösen sind. So stößt man bei dezentrale Wärmeversorgungs-lösungen, die auf Pelletsessel, Wärmepumpen oder Fernwärme basieren, häufig auf platztechnische und rechtliche Umsetzungshindernisse. Zudem ergeben sich insbesondere in Geschößwohnbauten sehr viele unterschiedlich Sachverhaltskonstellationen, bei denen die komplexen wohnrechtlichen Entscheidungsstrukturen energiewirtschaftlich zweckmäßigen und kostenmäßig überschaubaren Gesamtlösungen im Wege stehen, oder aber deutlich längere Umsetzungszeiträume bedingen. Diese Liste möglicher Hindernisse ist nicht vollständig, aber ein Beleg dafür, dass für diese Ausgangssachverhalte eine von der Vorgangsweise gemäß §§ 8 und 10 abweichende Regelung zu treffen ist.

Ein vor allem technisch motivierter Lösungsansatz begründet für diese Sachverhalte die Zentralisierung der gesamten Wärmeversorgung eines Gebäudes als zu bevorzugende Option. Darunter ist die Umstellung der Wärmeversorgung auf eine zentrale Versorgung, die alle dezentralen Wärmebereitstellungsanlagen ablöst, zu verstehen. Diese idealtypische Lösung bietet den Vorteil, dass die entsprechenden Allgemeinflächen in Geschößwohnbauten für die Installation einer zentralen Wärmebereitstellungsanlage genutzt werden können, und von dort die Versorgung der Nutzungseinheiten erfolgen kann. Faktisch bedingen diese Systemumstellungen eine Vielzahl von begleitenden baulichen Maßnahmen, insbesondere das Steigleitungssystem betreffend; allerdings hat die Zentralisierung der Wärmebereitstellung den Vorteil, dass die

technischen, ökonomischen und wohnrechtlichen Komplexitäten erheblich entschärft werden können, die sich aus der Vielfalt von ansonsten individuell zu findenden Dekarbonisierungslösungen ergeben würden.

Entsprechend der im EWG sich generell durchziehenden Methodik betrifft das Umstellungsgebot des § 11 Gebäude mit dezentralen Wärmebereitstellungsanlagen, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen (Öl) oder mit fossilem Flüssiggas betrieben werden können oder die mit festen fossilen Brennstoffen (Kohle) betrieben werden. Auf die Begründung, warum bei den ersteren Technologien auf die Eignung für den Einsatz von fossilen Brennstoffen, während bei letzterer lediglich auf den tatsächlichen Brennstoffeinsatz abgestellt wird, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Im Unterschied zu §§ 8 und 10 regelt das Umstellungsgebot bestimmte Ausgangssachverhalte, bei denen die Wärmeversorgung mittels Anlagen erfolgt, die mit Erdgas betrieben werden können, wenn das Gebäude sich in einem Gebiet befindet, in dem der Anschluss an Fernwärme bereits möglich ist. Ist aktuell keine Fernwärme vorhanden, genügt für die Anwendung des § 11 bereits die Tatsache, dass das Gebiet künftig mit Fernwärme versorgt werden soll. Letzteres kann entweder aufgrund eines (raum-)ordnungsrechtlichen Rechtsaktes oder aufgrund einer verbindlichen Erklärung des Versorgers gegenüber den Eigentümer:innen des Gebäudes, dass dieses binnen eines bestimmten Zeitraums an die Fernwärme angeschlossen werden kann, nachgewiesen werden. Die Verbindlichkeit muss nicht in einer Weise gegeben sein, dass sich daraus ein Rechtsanspruch auf den Anschluss ableiten muss. Vielmehr verlangt § 11 Abs. 1 Z 2, dass eine aus der Sicht des Fernwärmerversorgers glaubhafte Anschlussabsicht oder -wahrscheinlichkeit besteht. Umgekehrt bewirkt eine Erklärung des Fernwärmerversorgers, dass ein Anschluss zu den Kriterien des Abs. 1 Z 2 nicht möglich ist, dass das Umstellungsgebot des Abs. 1 Z 2 nicht schlagend wird.

Voraussetzung für die Anwendung des § 11 ist in all diesen Fällen, dass auch die Qualitätskriterien des § 4 Abs. 1 Z 16 erfüllt sind bzw. erfüllt werden können. Alle anderen erdgasbasierten Ausgangssachverhalte sind den Regelungen des § 6 Abs. 2 vorbehalten.

Die Regelung dieser erdgasbasierten Sachverhalte bereits in der ersten Phase gründet darin, dass die Umstellung auf Fernwärme technisch bereits jetzt vielfach möglich ist. Insofern hilft diese Regelung das gerade im urbanen Bereich nicht selten vorzufindende Nebeneinander von Erdgas- und Fernwärmestruktur zu entflechten, wodurch Effizienzsteigerungen beim Einsatz von Fernwärme und damit ein wichtiger Beitrag zur Senkung des Primärenergieträgereinsatzes in der Wärmeversorgung bewirkt werden. Und es ermöglicht auch, dass mit der Dekarbonisierung eines gewissen Teils der insgesamt mehr als 700.000 dezentralen Anlagen, die mit fossilem Gas betrieben werden (Gasetagenheizungen und Einzelöfen), bereits jetzt gestartet werden kann.

Das Umstellungsgebot eröffnet zwei Entscheidungsoptionen, wie die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eines Gebäudes erfolgen kann:

Abs. 1 sieht die Errichtung einer zentralen Anlage vor, die leistungsmäßig den Anschluss aller Nutzungseinheiten ermöglicht. Dabei ist es unerheblich, welche technische Lösung für die Umstellung gewählt wird, solange die Anlage nicht mit fossilen Energieträgern betrieben werden kann oder auf Fernwärme beruht. Die zentrale Anlage muss, wenn der Ausgangssachverhalt mehrheitlich erdgasbasierte dezentrale Anlagen (Gasetagenheizungen) zum Gegenstand hat, bis zum 30. Juni 2040 errichtet sein. Bei Ausgangssachverhalten mit anderen, in Z 1 angeführten dezentralen fossilen Anlagen ist dieser Termin mit 30. Juni 2035 befristet. In diese Frist ist jeweils auch einzurechnen, dass zu diesen Endterminen auch die zu versorgenden Nutzungseinheiten angeschlossen sein müssen, wofür wiederum angemessene Vorbereitungs- und Realisierungszeiträume einzukalkulieren sind. Freilich kann die Errichtung der Anlage bis dahin zu jedem anderen früheren Zeitpunkt durchgeführt werden. Insofern ordnet Abs. 2 an, dass die Eigentümer:innen der Nutzungseinheiten spätestens binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten des EWG bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem dies möglich ist, sich anzuschließen haben. Die Fünfjahresfrist für den Anschluss, gerechnet ab dem Inkrafttreten des EWG gilt auch für Fälle, bei denen eine Anschlussmöglichkeit bereits vor dem Inkrafttreten des EWG gegeben war. Gleichzeitig mit dem Anschluss an die zentrale Anlage sind die einzelnen dezentralen Anlagen entsprechend den in Abs. 1 Z 1 und Z 2 geregelten Ausgangssachverhalten stillzulegen. Von der Stilllegung ist die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen (§ 7).

In technischer Hinsicht ist festzuhalten, dass die Errichtung einer zentralen Wärmebereitstellungsanlage, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben oder auf Basis von Fernwärme betrieben werden kann, mitunter nicht sofort realisierbar ist. So kann es durchaus vorkommen, dass als technologischer Zwischenschritt die (sukzessive) Zentralisierung der Wärmebereitstellung auf Basis fossiler Energieträger gesetzt wird, um damit die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine spätere Dekarbonisierung zu schaffen. Diese Vorgangsweise steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des § 11, sofern dessen letztgültigen Termine für die Umstellung auf eine nicht mit fossilen Brennstoffen betreibbare Anlage eingehalten werden.

Weiters ist zu beachten, dass die Wärmenutzungen im Gebäude (Raumheizung und Warmwasser) äußerst heterogen sind. So werden für die Raumheizung in Bestandgebäuden hohe Vorlauftemperaturen, in thermisch renovierten Gebäuden bereits moderate Vorlauftemperaturen und in neueren Gebäuden eher niedrige Vorlauftemperaturen benötigt, um mit bestehenden Wärmeabgabesystemen die jeweiligen Gebäude möglichst ohne große Eingriffe in die vorhandenen Wärmeabgabesysteme sinnvoll versorgen zu können (was unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen und aus Rücksicht gegenüber Nutzerinnen und Nutzern zu vermeiden ist, wo dies vermieden werden kann).

Demgegenüber stellt sich dies für die Warmwasserversorgung infolge hygienischer Randbedingungen etwas differenzierter dar. So ist der nachträgliche Einbau dezentraler Warmwasserverteilsysteme oftmals mit großen Eingriffen verbunden (hier stellt sich wiederum die Frage der Zumutbarkeit bzw. Vermeidbarkeit – siehe zuvor), womit allenfalls vorhandene oder leicht herzustellende dezentrale Lösungen für die Warmwasserversorgung eine erste Rechtfertigung erfahren. Die zweite Rechtfertigung liegt im Bereich der Energieeffizienz durch die Vermeidung von Verteilverlusten. Diese Verteilverluste vervielfachen in zahlreichen Nachrüstfällen den Warmwasserenergiebedarf, während bei dezentralen Versorgungssystemen diesbezüglich deutlich günstigere Ergebnisse erzielt werden können.

Vor diesem Hintergrund stellt es die Regelung des § 11 Abs. 1 mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen Wärmenutzungsformen (§ 4 Abs. 1 Z 3) der Eigentümerschaft frei zu entscheiden, ob für die Raumwärmeversorgung und die Warmwasserbereitstellung unterschiedliche Umsetzungsvarianten (zentrale oder dezentrale) gewählt werden. Auf diese Weise ist der Eigentümerschaft ermöglicht, die optimale Lösungskombination für Raumheizung und Warmwasser zu suchen, die sowohl kombinierte als auch getrennte Varianten sein können.

Abs. 3 ermöglicht es von der Errichtung einer zentralen Anlage abzusehen. Dazu müssen der oder die Eigentümer:in bzw. die Eigentümergemeinschaft einhellig, das heißt mit der Zustimmung aller Eigentümer:innen der einzelnen Nutzungseinheiten, den Beschluss fassen, von der Errichtung einer zentralen Anlage für alle Nutzungseinheiten abzusehen. Diese Entscheidung muss bis 30. Juni 2025 in rechtsverbindlicher Form vorliegen und ist der zuständigen Behörde gemäß § 9 zu melden. Das bedeutet, dass diese Entscheidung rechtskräftig und in nicht mehr beeinspruchbarer Form vorliegen muss. Entscheidungen der Eigentümergemeinschaft, die vor dem Inkrafttreten des EWG getroffen wurden, und die der Umsetzung einer der beiden Varianten des § 11 nicht entgegenstehen, bleiben von dem Erfordernis einer einstimmigen Beschlussfassung unberührt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so haben die Eigentümer:innen der im Gebäude befindlichen zentralen oder dezentralen Anlagen, die erdgasbetriebenen Anlagen bis 30. Juni 2040, alle anderen zentralen oder dezentralen auf fossilen Brennstoffen basierten Anlagen nach Maßgabe der Vorgaben des Anhang II stillzulegen. In der Regel werden für die stillzulegenden Anlagen Ersatzanlagen zu installieren sein, für die – wie schon für §§ 5, 8 und 10 – vorausgesetzt ist, dass diese nicht für den Einsatz mit fossilen Brennstoffen geeignet sind oder mit Fernwärme betrieben werden.

Liegen bis zum 30. Juni 2025 die unabänderlichen Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft nicht vor, etwa weil eine gerichtliche Entscheidung über einen Einspruch einer Miteigentümerin oder eines Miteigentümers nicht rechtzeitig zustande kommt, hat die Eigentümergemeinschaft die zentrale Anlage nach den Vorgaben des Abs. 1 und 2 zu errichten. Vereinbarungen der Eigentümergemeinschaft, die vor dem Inkrafttreten des EWG auf denselben Gegenstand (Umstellung auf zentrale oder dezentrale Wärmebereitstellungsanlagen, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können), bedürfen nicht der Einstimmigkeit.

Für das Umstellungsgebot sind im Hinblick auf die sehr langen Umsetzungsfristen keine Ausnahmemöglichkeiten im Sinne des objektiven Ausnahmetatbestandes nach § 8 vorgesehen. Einzig in dem Fall, dass eine medizinisch-pflegerischer Ausnahmegrund im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 vorliegt, sieht Abs. 4 auf Antrag die Gewährung eines Aufschubs der Stilllegungsverpflichtung vor, in dem die Fünf-Jahresfrist gemäß Abs. 2 entfällt; freilich bleibt das in Abs. 2 genannte letztmögliche Umstellungsdatum aufrecht.

Zu § 12

Mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 wird in die Baurechts- und Luftreinhaltekompetenz der Länder zur Vollziehung des EWG und in die Vollziehung der von den Ländern aufgrund des EWG zu erlassenden Begleitregelungen nicht eingegriffen. So bleibt es Aufgabe des Landesgesetzgebers zu bezeichnen, welche behördlichen Aufgaben der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen sind.

Eine Zuständigkeit nicht nur zur einfachen Gesetzgebung, sondern zur Vollziehung ergibt sich für den Bund aus den Spezialkompetenztatbeständen des Eisenbahn-, Luft- und Schifffahrtswesen und der Abfallwirtschaft sowie für Warmwasserbereitungsanlagen

Zu § 13

Die Bearbeitung steht in Verbindung mit § 1 und die Übergangsbestimmungen (Termine) sind abhängig vom Inkrafttreten des EWG.

Zu Anhang I Zumutbarkeitsprüfung

Die Zumutbarkeit ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Mit dem Begriff der Zumutbarkeit wird die technische Möglichkeit zur Errichtung bestimmter Wärmebereitstellungssysteme unter Einbeziehung von wirtschaftlichen Aspekten und Aspekten des Wohnkomforts am Standort (zB erforderliche Investitionskosten, Aufstieghilfen für die Befüllung von Lagermöglichkeiten in Wohnungen) anhand eines objektiven Maßstabes mitberücksichtigt. Bei Vorliegen eines der angeführten ausnahmebegründenden Tatbestände gilt das Maß der Zumutbarkeit als überschritten. Eine darüberhinausgehende Interpretation des Begriffs ist im Zuge der Beurteilung von Anträgen nicht erforderlich.

Die Prüfung wird anhand der im Anhang aufgelisteten Technologien zur Wärmebereitstellung durchgeführt. Es handelt sich hierbei um die wesentlichen, heute gängigen und erprobten „klimafreundlichen“ Technologien zur Wärmebereitstellung in Gebäuden. Darüberhinausgehende, hier nicht aufgelistete, „klimafreundliche“ Technologien, dh mit nicht fossilen Brennstoffen betriebene Heizungssysteme, können zwar realisiert werden; diese sind als Beurteilungsgegenstand bei der Zumutbarkeitsprüfung nicht einzubeziehen.

Ad 1.2.

Mit dem Begriff der festen erneuerbaren Brennstoffe werden alle festen biogenen Brennstoffe zusammengefasst. Eine spezifische Aufzählung (Scheitholz, Pellets, Hackgut, etc.) wird bewusst nicht vorgenommen, weil eine solche spätestens bei Neuentwicklungen zwangsläufig zu Lücken führen würde.

Der Raumbedarf für das Brennstofflager in angemessener Größe und die Anlieferungsmöglichkeiten von Brennstoff stehen in Wechselbeziehung zueinander. Ist von einer ganzjährigen Anliefermöglichkeit auszugehen, dann ist auch eine mehrmalige Befüllung des Brennstofflagers pro Jahr als zumutbar anzusehen. Eine bis zu viermal jährliche Anlieferung kann jedenfalls als zumutbar angesehen werden. Dementsprechend kleiner kann der verfügbare Platz für das Brennstofflager sein.

Prüfungsrelevant ist, ob der Bedarf an Brennstoff für die Wärmebereitstellung zu jeder Zeit im Jahr gedeckt werden kann. Ferner sind Lagerungsrisiken an den für die Bevorratung in Frage kommenden Flächen einzubeziehen (zB wenn die Gefahr der Befeuchtung des zu lagernden Brennstoffs besteht).

Beispiel: Bei einem abgelegenen Gebäude in alpiner Lage, bei dem davon auszugehen ist, dass in den Wintermonaten witterungsbedingt Anlieferungen von Brennstoffen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, sind beispielsweise feste erneuerbare Brennstoffe für die Wärmeversorgung nur dann zumutbar, wenn eine entsprechend umfangreiche Brennstofflagerkapazität vor Ort realisiert werden kann.

Aus der Beurteilung des verfügbaren Raumangebots sind jene Flächen auszunehmen, die per Gesetz, Verordnung oder Bescheid besonderen anderen Zwecken vorbehalten sind. Derartige Nutzungsvorbehalte können beispielsweise aus einschlägigen Bestimmungen in Bauordnungen, Stellplatzverordnungen, Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen resultieren.

Beispiel: § 119 Abs. 5 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930 idGF, verlangt die Errichtung von Räumen zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern. Diese Flächen sind daher nicht für eine Prüfung verfügbarer Flächen heranzuziehen.

Beispiel: Ein Bescheid über die Zuerkennung von Mitteln der Wohnbauförderung basiert auf der Existenz von Gemeinschaftsräumen; auch diese Flächen sind daher nicht für eine Prüfung verfügbarer Flächen heranzuziehen.

Demgegenüber kann auch die Aufstellung der Wärmebereitstellungsanlage und/oder des Brennstofflagers im Außenbereich des Gebäudes oder ein Vergraben eines Lagertanks für feste erneuerbare Brennstoffe im Sinne der oben erwähnten Aspekte der Prüfung zumutbar sein.

Beispiel: Ein Container, in dem eine Wärmebereitstellungsanlage oder das Brennstofflager untergebracht ist, ist keine zumutbare technische Option, wenn dieser an allen verfügbaren Aufstellorten eine erhebliche Beeinträchtigung der Tageslichtversorgung zumindest einer Wohnung bedingen würde. Als Maß der erheblichen Beeinträchtigung ist die baurechtliche Mindestanforderung an die Belichtung laut OIB RL 3 in ihrer gültigen Fassung heranzuziehen.²

Ad 1.3.

Unter einem nutzungseinheitenbezogenen Brennstofflager ist ein Brennstofflager zu verstehen, das spezifisch einer Nutzungseinheit (etwa einer Wohnung, oder Büroräumlichkeit) zugeordnet ist und, das sich inner- oder außerhalb der Nutzungseinheit befinden kann.

2 OIB RL 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, April 2019

Beispielsweise ein Kellerabteil, das einer bestimmten Wohnung in einem Mehrfamilienhaus zugeordnet ist.

Das Fehlen einer mechanischen Aufstiegshilfe stellt ein Hindernis für die Einrichtung eines mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreibendes Wärmebereitstellungssystem dar, weil das Tragen von Brennstoffen in das nächste Stockwerk als unzumutbar anzusehen ist. Eine Stiegenhöhe von weniger als einem Stockwerk ist als zumutbar anzusehen.

Ad 1.4.

Der Begriff „Fernwärme“ ist in § 4 Abs. 1 Z 15 und 16 definiert. Eine Differenzierung zwischen Fernwärme oder Nahwärme ist nicht vorzusehen.

Komponenten mit einem Platzbedarf in Innenräumen sind insbesondere die Fernwärmeübergabestation mit den Mess- und Regeleinrichtungen.

Ad 1.5. und 1.6.

Die ÖNORM S 5021 regelt die schalltechnischen Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung. Diese Norm gibt im Kapitel 6.2.1 in der Tabelle 1 die Planungsrichtwerte für die Schall-Immissionen an. Sie gibt überdies im Kapitel 6.2.2. den zulässigen A-bewerteten³ Schalldruckpegel von Dauergeräuschen an.

Die erforderliche Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems ist ein Ergebnis der Raumheizlast in Verbindung mit dem Wärmeabgabesystem. Die Heizlast ist nach dem aktuell gültigen Normenwerk zu ermitteln das Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast, Berechnungsverfahren, die Angabe der Norm-Innentemperatur und die Angabe der Norm-Außentemperatur enthält.

Als zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Vorlauftemperatur gilt jedenfalls der Heizkörpertausch gegen Niedertemperaturradiatoren oder Gebläsekonvektoren. Die Zumutbarkeit der Errichtung von Flächenheizsystemen oder eines Fenstertausches ist im Einzelfall zu beurteilen. Im Falle des Einsatzes von Gebläsekonvektoren sind nur solche Geräte in Betracht zu ziehen, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen die Schutzziele laut ÖNORM B 8115-2 (2021-04-15) erfüllen.⁴

Als (neben den wasser-, bodenschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften) darüberhinausgehende unüberwindliche Hindernisse sind beispielsweise zu berücksichtigen: bereits bestehende fremde Wasserrechte in der Umgebung, die eine thermische Grundwassernutzung am eigenen Grundstück (schon aufgrund der vorhandenen Vorbelastung) ausschließen, die Unmöglichkeit der Einbringung der erforderlichen Baugeräte zur Herstellung der Grundwasserbrunnen, oder eine bekannte bzw. zu erwartende Kontamination des Erdreichs oder Verschmutzung der Gewässer.

Der Platzbedarf einer Erdsonden- oder Erdkollektoranlage ergibt sich aus der erforderlichen Heizleistung, der damit verbundenen Heizwärme und der Bauart der Erdsonden- oder -kollektoranlage. Bei der Beurteilung der Begrenztheit des Platzbedarfs sind jedenfalls alle Möglichkeiten zu dessen Minimierung auszuschöpfen, wie etwa mit dem Ausschöpfen wirtschaftlicher Bohrtiefen von Erdsonden bis zu einer Tiefe von 150m.

Wiederum sind Platzverhältnisse als unüberwindbare Hindernisse anzuerkennen, bei denen die Einbringung der erforderlichen Baugeräte zur Herstellung der Erdsonden- oder -kollektoranlagen nicht oder nur mit überbordendem Aufwand möglich wäre; wobei die Bandbreite verfügbarer Geräte, auch explizit von Kleingeräten, in Betracht zu ziehen ist.

3 Der A-bewertete Schalldruckpegel berücksichtigt die natürliche frequenzabhängige Gehörempfindung des Menschen.

4 ÖNORM B 8115-2, 2021-0415: Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 2: Methodik zur Ermittlung von Schallschutzniveaus. Diese ÖNORM enthält ein Verfahren, mit dem der zulässige äquivalente Anlagengeräuschpegel haustechnischer Anlagen ermittelt werden kann.

Zu Anhang II

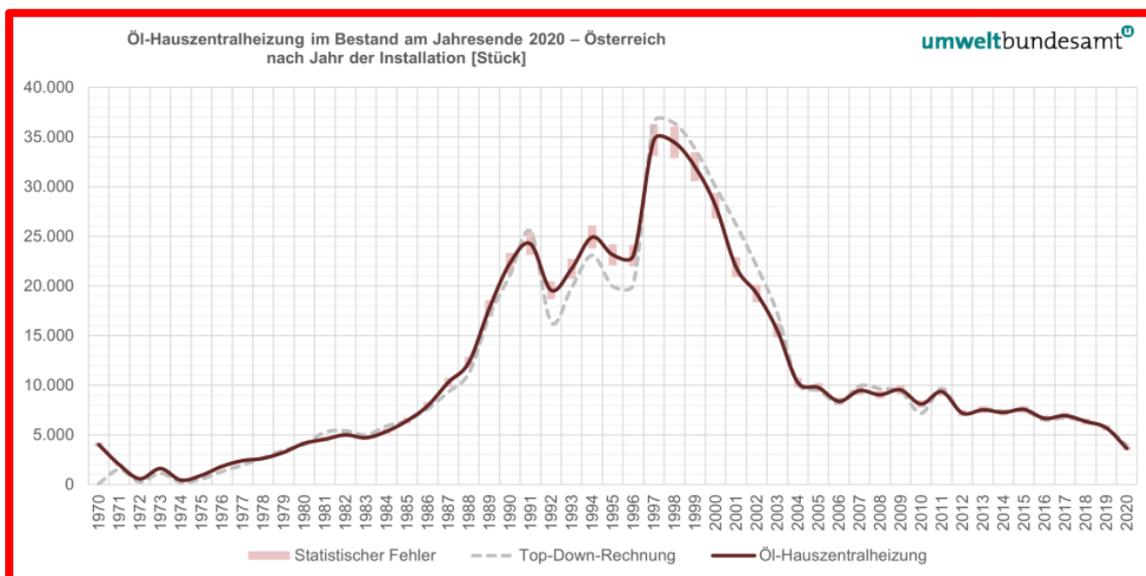


Abbildung 1: Bestand der Öl-Hauszentralheizungsanlagen am Jahresende 2020

Im Zuge des Wärmestrategieprozesses wurde durch das Umweltbundesamt (UBA) eine Analyse der Altersstruktur der sich im Bestand befindlichen Öl-Hauszentralheizungen durchgeführt. Wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ersichtlich, wurden die meisten Öl-Hauszentralheizungen, welche im Jahr 2020 in Betrieb waren, zwischen 1996 und 2001 installiert.

In einem weiteren Schritt wurde anhand vergangener Zahlen zu Heizungswechseln, die potenzielle Außerbetriebnahme durch Ende der technischen Lebensdauer von Anlagen zur Wärmebereitstellung mit flüssigen fossilen Brennstoffen ermittelt. Dieses liegt bei Öl-Hauszentralheizung bei rund 30 Jahren und bei Öl-Einzelöfen bei circa 15 Jahren. Das bedeutet nicht, dass Öl-Zentralheizungen nach exakt 30 Jahren aus dem Bestand ausscheiden, sondern dass hier die höchste Wahrscheinlichkeit des Endes der technischen Lebensdauer liegt. Hypothetisch können - dies wurde auch in der Berechnung berücksichtigt - Öl-Zentralheizungen eine technische Lebensdauer von ein bis 60 Jahren erreichen.

Das tatsächliche Alter der Anlagen wurde mit deren Eintrittswahrscheinlichkeiten multipliziert, damit der Anlagenbestand für ein Szenario dargestellt werden kann, dass keine Anlagen, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, wieder durch solche ersetzt werden dürfen (Erneuerbarengesetz § 8).

Laut Regierungsprogramm sind bis 2035 Anlagen zur Wärmebereitstellung mit flüssigen fossilen Brennstoffen stufenweise außer Betrieb zu nehmen. Unter Berücksichtigung des möglichen Erreichens eines höheren Alters von Öl-Heizungen, müssen in Betrieb befindliche Anlagen ab einem gewissen Alter stillgelegt werden (Stilllegungsgebot). Um daher eine gleichmäßige Stilllegung zu gewährleisten, wurde in weiterer Folge ein entsprechender Abbaupfad ermittelt. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Markt nicht überlastet wird und daher die Stilllegung von Öl-Hauszentralheizungen gleichmäßig erfolgen soll. Der Abbaupfad orientiert sich dabei möglichst an einem gleichmäßigen Abbau pro Jahr. Im Zuge dessen wurde das Alter (zu sehen in Spalte "Baujahr" im Anhang II und in der Grafik) wie folgt gewählt.